

## Gemeinde Appen

# 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

## zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses  
sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: 20.02.2018

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

### **Auftragnehmer:**

**TGP**

Trüper  
Gondesen  
Partner mbB  
Landschafts-  
architekten  
BDLA

An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Fon 0451.79882-0  
Fax 0451.79882-22  
info@tgp-la.de  
www.tgp-la.de

---

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aussagen des Landschaftsrahmenplans .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet .....</b>	<b>5</b>

## 1. Planungsanlass

Die Gemeinde Appen möchte auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte (Kita) errichten. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, daher bedarf es eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland) der Parkplatz und Gartenflächen des Bürgerhauses; derzeit befinden sich, als temporäre Nutzung, Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände. Der B-Plan 30 und die 11. FNP-Änderung stellen den Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dar. Unmittelbar südlich und östlich des Bürgerhauses sollen zusätzlich neue Parkplätze und eine östliche Erschließung zur Hauptstraße gebaut werden.

Der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung der Gemeinbedarfsfläche die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht. Der in der FNP-Änderung ergänzte Bereich des Bürgerhauses wird aber nur planungsrechtlich gesichert und ist durch die Planung keiner Veränderung unterworfen.

## 2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft für das Plangebiet, d.h. für den Geltungsbereich der 11. FNP Änderung bzw. des B-Plans 30 bzw. den Bereich der 5. Landschaftsplan-Änderung, keine spezifischen Aussagen.

## 3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop

Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.



Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone rot = Bereich des Plangebietes



## 5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Die 5. Landschaftsplan-Änderung wird (im Original) im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt (s. Abbildung 3).

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan textlich grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

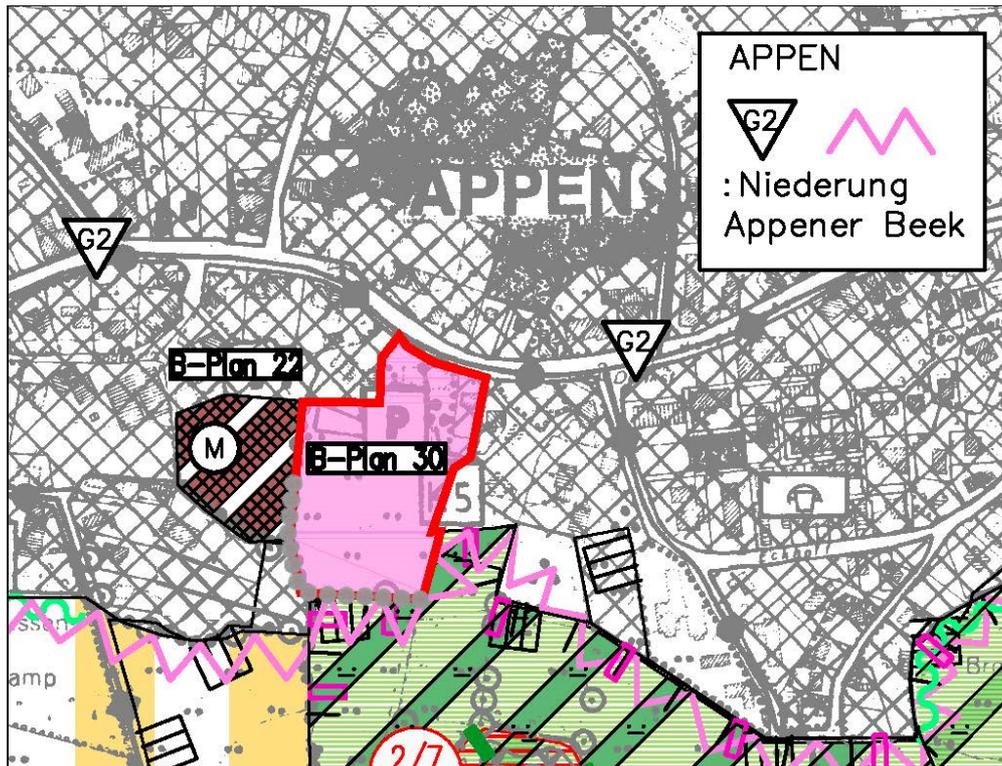
- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Diese Vorgaben des Landschaftsplans werden überwiegend im Rahmen des B-Plans bzw. des dazugehörigen Umweltberichtes berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). Eine Änderung in den Aussagen des Landschaftsplans wird allerdings notwendig, um Gebäude mit Freiflächen der Kita im Geltungsbereich unterbringen zu können: die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ wird weiter nach Süden an die Landschaftsschutzgebietsgrenze verschoben und die Darstellung zur Extensivierung von Grünland im südlichen Teil des Geltungsbereiches herausgenommen (s. Abbildung 3). Dies ist aus landschaftsplanerischer Sicht aus folgenden Gründen in der Abwägung vertretbar:

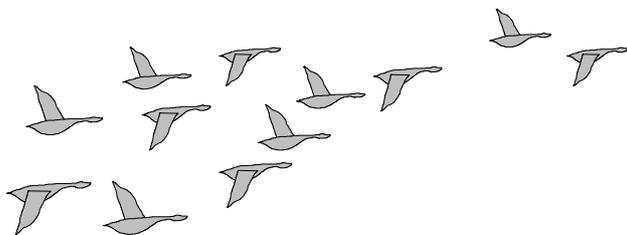
- Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, stellt arten- und kräuterarmes Intensivgrünland dar und ist damit weder gesetzlich geschütztes Wertgrünland noch eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz. Auch als Lebensraum für Tiere spielt sie eine untergeordnete Bedeutung (s. hierzu auch Darstellung im Umweltbericht).
- Die aus Umwelt- und Naturschutzgründen wesentliche Struktur im Süden des Geltungsbereichs, der wertvolle Knick mit großem Eichenüberhälter, wird im B-Plan eindeutig zum Erhalt festgesetzt. Der Knick stellt auch aus Gründen des Landschaftsbildes eine Begrenzungslinie für eine geplante Bebauung dar.
- Dadurch, dass die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ auf die LSG-Grenze gesetzt wird, wird die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen.

Die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche wird im Landschaftsplan aus der 11. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und mit „B-Plan 30“ gekennzeichnet. Der bestehende Knick wird mit der Signatur für „Erhalt und Pflege der Knicks“ deutlicher herausgestellt (s. Abbildung 3).

In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.



**Abbildung 3:** 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 30 bzw. der 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, rote Linie = Bereich der 5. Landschaftsplanänderung; rosa Fläche = Gemeinbedarfsfläche; grau gepunktete Linie = Erhalt und Pflege der Knicks; gezackte rosa Linie = Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht



**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

19. Dezember 2017



**Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung  
für den B-Plan Nr. 30, Appen**

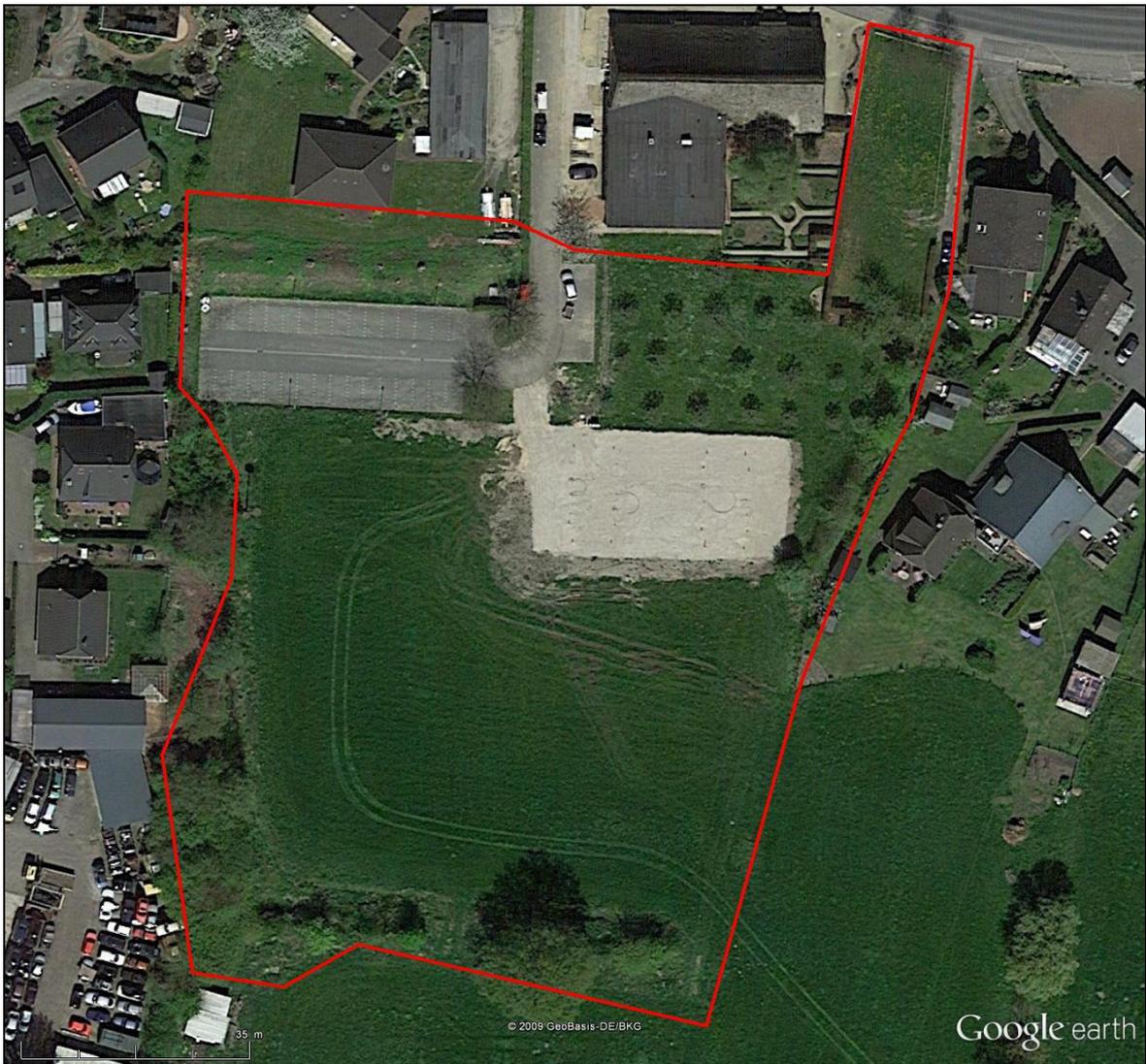
**Im Auftrag von TGP – Landschaftsarchitekten, Lübeck**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld  
(Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	4
2.1	Gebietsbeschreibung .....	5
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel .....	5
2.2.1	Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste .....	7
2.2.2	Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten.....	8
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	8
2.3.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten .....	8
2.3.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.....	9
2.3.2.1	Winterquartiere.....	9
2.3.2.2	Sommerquartiere .....	9
2.3.2.3	Jagdreviere .....	10
2.3.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse .....	10
2.3.3.1	Quartiere.....	10
2.3.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume) .....	11
2.3.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse.....	11
2.4	Potenziell vorhandene Amphibien .....	11
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	12
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	13
3.1	Wirkungen auf Vögel .....	14
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse .....	17
3.3	Wirkungen auf Amphibien .....	17
4	Artenschutzprüfung .....	17
4.1	Zu berücksichtigende Arten.....	18
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	18
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	19
4.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches.....	19
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 .....	20
5	Zusammenfassung.....	21
6	Literatur.....	21
7	Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten).....	23



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)**

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein Bebauungsplan für den Neubau einer Kita auf derzeit als Grünland und landwirtschaftlicher Betriebsfläche genutztem Gelände aufgestellt werden. Für die verkehrliche Erschließung und Ergänzung der Stellplatzanlagen gibt es zwei Varianten (siehe Gestaltungsplan Variante 1 und 2 als Anlage 1a und 1b zur B-Plan Begründung), die Gemeinde hat noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen hat. Da die Erschließungsvariante über den B-Plan nicht abschließend festgelegt wird, wird in der folgenden artenschutzfachlichen Prüfung von der Gestaltungsvariante 1 (s. Anhang 1a zur B-Plan Begründung) im Sinne einer „worst case“ Betrachtung ausgegangen, da dabei insgesamt etwas höhere Beeinträchtigungen südlich des Bürgerhauses verbunden sind als bei der Variante 2.

Im Rahmen des Vorhabens wird eine parkartige Fläche überbaut und punktuell werden Gehölze im Bereich des Bürgerhauses verloren gehen. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

## 2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 22. August 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Appen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse Angaben in BORKENHAGEN (2011).

Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage. Ergänzend wird

der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

## **2.1 Gebietsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche im Südteil, einem Knick am Süd- und Westrand und einer relativ jungen Obstwiese. Außerdem ein kleiner Parkplatz und eine kleine Siedlung aus Behelfswohnungen (Flüchtlingsunterkunft). Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,2 ha.

Das Grünland ist sehr artenarm, wahrscheinlich angesät.

In den Knicks befindet sich nur ein so großer Baum, dass dort Fledermausquartiere möglich sind. Es handelt sich um die große Überhälter-Eiche in der Mitte des südlichen Knicks. Die übrigen Bäume sind noch jung und klein. Ansonsten ist der Knick sehr arm an Gebüsch. Im Unterwuchs überwiegend Brennnessel und Hohlender.

Am Nordrand des Knicks befindet sich ein tiefer Graben, der allerdings am Untersuchungstag kein Wasser führte, obwohl nach starken Regenfällen der Vortage die Gewässer im Allgemeinen voll Wasser waren. Es gibt auch keine Wasservegetation und nur in einem kleinen Bereich Ufervegetation mit einem kleinen Rohrkolbenbestand.

Am Rande des westlichen Knicks steht ein Mast mit künstlichem Storchennest. Der Horst war in dieser Saison unbenutzt, wurde allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt, auch mit erfolgreicher Jungenaufzucht, genutzt (Mitteilung Hans Ewers, Appen).

Die Bäume der Obstwiese sind noch jung und ohne Höhlen. Darunter befindet sich Scherrasen.

## **2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel**

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Grünlandes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt.

Der künstliche Storchenhorst ist augenscheinlich nicht besetzt. Der Zustand des Storchen-Kunsthörstes lässt erkennen, dass keine Storchenbrut besteht. Grundsätzlich ist die Einrichtung als Brutstätte geeignet, allerdings ist der Anflug von Westen behindert, denn ein Baum des Knicks ist bereits höher als der Horst.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvogel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

### Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010) und KOOP & BERNDT (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	Trend
<b>Gehölzbrüter</b>				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	/
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	/
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	b	-	-	+
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	ng	-	-	+
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	/
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	+
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	ng			+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	b	-	-	+
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	/
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	b/tr	-	-	+
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	+
Elster <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	/
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V	+
Grünspecht <i>Picus viridis</i> §	ng	V	-	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-	/
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	/
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	+

	St.	SH	D	Trend
Waldkauz <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	/
Waldohreule <i>Asio otus</i> §	ng	-	-	+
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> §	b/tr	2	3	/

### 2.2.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste

**Weißstörche** brüten in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf Gebäuden oder Masten mit Kunsthorsten. Sie benötigen eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Grünlandanteil, besonders bedeutend ist beweidetes Grünland, weil es länger kurzrasig ist und damit zur Nahrungssuche zur Verfügung steht. Der Bestand in Schleswig-Holstein ist nach starken Rückgängen bis in die 90er Jahre seitdem vergleichsweise stabil (KOOP & BERNDT 2014). Der potenzielle Lebensraum des Horstpaars ist zweigeteilt. Innerhalb des erreichbaren Radius für Nahrungsflüge liegt vor allem die Niederung der Appener Au (500 – 1000 m) im Südosten und der Pinnauniederung (1000 – 2000 m) im Norden. Das Grasland der unmittelbaren Horstumgebung wird ebenfalls genutzt, bildet aber nur einen sehr kleinen Teil des Nahrungsgebietes. Es steht zudem nur kurz nach der Mahd zur Verfügung, wenn es noch kurzrasig ist.

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier nicht vorfindet (die große Eiche im südlichen Knick weist kein Spechtloch auf). Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km<sup>2</sup> BAUER et al. 2005).

**Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen und überwinterrnde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

### **2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten**

**Sperber** jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Er hat in der ferneren Vergangenheit insbesondere im Siedlungs- und Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (KOOP & BERNDT 2014).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken.

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder in dichten Knicks in verlassenen Krähenestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland Brachen Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

## **2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume**

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

### **2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten**

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Appen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

### **2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- **geringe Bedeutung:** Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- **mittlere Bedeutung:** Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- **hohe Bedeutung:** Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### **2.3.2.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller Dachstühle in großen Gebäuden, alte große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- **mittlere Bedeutung:** Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- **hohe Bedeutung:** alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

#### **2.3.2.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- **mittlere Bedeutung:** ältere nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- **hohe Bedeutung:** ältere nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

### **2.3.2.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer Sümpfe). Alte strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen alte strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup> kleine Fließgewässer altes strukturreiches Weideland große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.3.3.1 Quartiere**

Die erst vor kurzem aufgestellten Flüchtlingsunterkünfte sind alle bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Ein Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.3.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

In den Bäumen sind keine Höhlen erkennbar. Auch in der großen Eiche sind keine Höhlen erkennbar. Dieser Baum ist erkennbar gepflegt (abgesägte Äste) und ohne größere Totholzbereiche. Dennoch sind im schwer einsehbaren Kronenbereich kleinere Quartiere möglich.

Winterquartiere sind nicht zu erwarten, denn für Winterquartiere sind Stammdurchmesser von mindestens 50 cm (i.d.R. mehr) im Bereich der Höhle erforderlich, um eine gut wärmeisolierte Höhle zu bilden. Das ist im Kronenbereich nicht vorhanden.

Die übrigen Gehölze sind zu jung oder schmalstämmig, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können.

### **2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Der Knick ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen.

### **2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Einzelne kleine Sommerquartiere sind in der großen Eiche nicht auszuschließen.

Die Gehölzgruppen und -säume der Knicks am Süd- und Westrand haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

## **2.4 Potenziell vorhandene Amphibien**

Im Graben am Knick ist potenziell ein Laichplatz des Grasfrosches (*Rana temporaria*) möglich. Ein Laichvorkommen anderer Arten ist hier wegen der nur sehr temporären Eigenschaft des Gewässers nicht möglich. Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt (KLINGE 2004). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende in Tabelle 2 aufgeführte Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geeigneten Laichgewässer, jedoch befinden sich Gewässer in der Umgebung südlich des Untersuchungsgebiets, z.B. ein naturnahes Rückhaltebecken.

Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet im Knick zu erwarten. Alle Arten nutzen solche Gehölze als Landlebensraum. Das Grasland wird nur vom Grasfrosch potenziell regelmäßig als Sommerlebensraum genutzt. Von allen anderen Arten wird es in geringerem Umfang genutzt. Der Kammmolch ist eine Art, die Wälder und Gehölze bevorzugt und Grünland praktisch nur durchwandert. Der Scherrasen der Obstwiese ist als Landlebensraum nicht geeignet.

## **Tabelle 2: Artenliste der potenziell im Landlebensraum vorkommenden Amphibienarten**

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL

SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004) regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste d.h. aktuell nicht gefährdet aber Gefährdung zu befürchten wenn bestimmte Faktoren weiter wirken D = Daten mangelhaft - = ungefährdet

<b>Art</b>	<b>RL D</b>	<b>RL SH</b>
Kammolch <i>Triturus cristatus</i> (IV)	-	<b>V (V)</b>
Teichmolch <i>Triturus (Lissotriton) vulgaris</i>	-	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-
Teichfrosch <i>Rana (Pelophylax) kl. esculenta</i>	-	<b>D (D)</b>
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	<b>V (V)</b>

### **2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

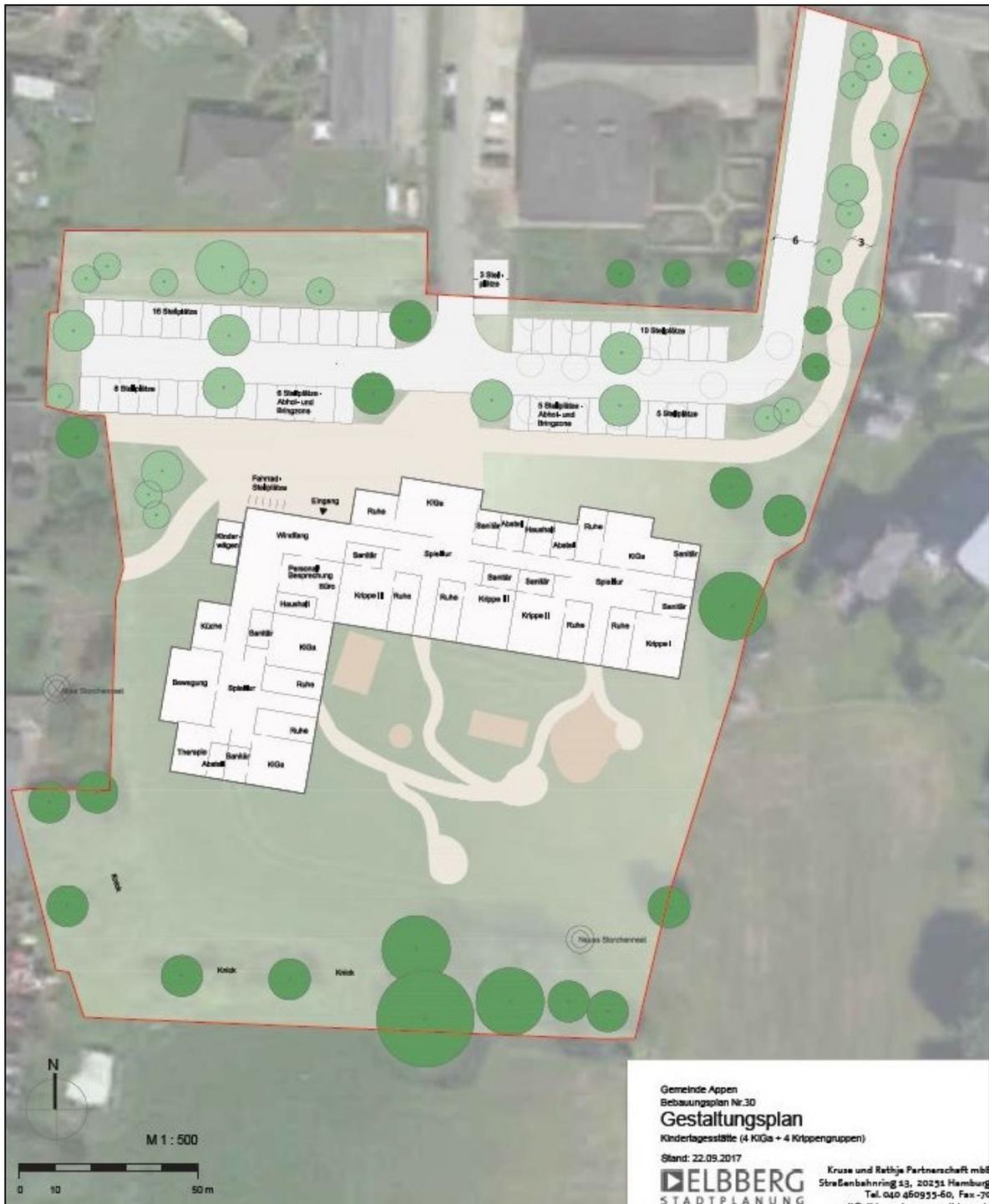
Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore alte Wälder Trockenrasen Heiden spezielle Gewässer marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen



**Abbildung 3: Gestaltungsplan Variante 1**

Die derzeit von einer Flüchtlingsunterkunft eingenommene Fläche und der größte Teil des Intensivgraslandes werden für die Gebäude und Außenanlagen einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen.

Das Gebäude wird nur eingeschossig errichtet.

Gehölze (überwiegend junge Obstbäume) und Rasenflächen gehen bei der Erschließungsvariante 1 (vgl. Kap. 1) nur im Bereich des neuen Parkplatzes und der nordöstlichen Zufahrt verloren. Im Kitagelände und im Nordostteil werden Gehölze neu gepflanzt.

Vom Grünland werden ca. 3000 m<sup>2</sup> mit Gebäuden, Spielplatz etc. überbaut.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand (sofern erforderlich) gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

### **3.1 Wirkungen auf Vögel**

Da die prägenden Bäume im Wesentlichen erhalten bleiben und auch die Gehölzsäume am West- und Südrand erhalten bleiben, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten bauplanbedingt nicht grundsätzlich ihren potenziellen Lebensraum. Durch den Verlust von voraussichtlich 18 Bäumen (überwiegend junge Obstbäume am Bürgerhaus) bei Erschließungsvariante 1 und die Umwandlung von bis zu 3000 m<sup>2</sup> Grasland verlieren einige der potenziellen Brutvogelarten jedoch zumindest Teile ihres potenziellen Brut- und Nahrungsraumes. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt (KOOP & BERNDT 2014 KNIEF et al. 2010). Die Greifvögel und Eulen (Habicht Sperber Waldkauz Waldohreule) haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Der Anflug an den Storchen-Kunsthörst wird nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Dass sich Störche nicht durch „Trubel“ unterhalb des Hörstes stören lassen, zeigen die gewöhnlichen Bruten inmitten von Siedlungen auf Häuserdächern. Das Potenzial des Kunsthörstes für Storchenbruten bleibt erhalten. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Rich-

tung an den Rand der Kita kann der Horst eventuell noch besser angefliegen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist. Der Verlust von 3000 m<sup>2</sup> Intensivgrasland führt nur zu einer so kleinen Verminderung des Nahrungsraumes für Störche, dass dadurch nicht die Funktionsfähigkeit des Horststandortes verloren geht.

Feldsperlinge brüten gern in Kolonien und besitzen daher keine festen Nahrungs-territorien, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist hier nicht vorgesehen. Die Planvorgaben des Bebauungsplanes schränken diese Arten nicht wesentlich ein.

Auch die übrigen Arten können hier weiterhin ihre Reviere haben. Die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren zwar graduell Fläche zur Nahrungssuche (Grasland), die jedoch ohnehin nur temporär, nach der Mahd im relativ kurzrasigen Zustand, zur Verfügung steht. Es bleibt jedoch für diese Arten genügend Fläche übrig. Mit der Vermehrung stets kurzrasiger Flächen im Umfeld der Kita verbessern sich sogar die Bedingungen etwas. Durch den Verlust einiger, überwiegend junger Obstbäume verlieren die Arten zwar potenzielle, suboptimale Nistbäume. Da diese aufgrund der geringen Anzahl und des geringen Alters nicht als zentrale Lebensstätten zu werten sind, werden die Arten aber nicht wesentlich eingeschränkt. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten ungefährdeten Arten an, so dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

**Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten I - III).**

<b>Art (Anzahl)</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<b>Folgen der Vorhabenswirkungen</b>
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren und Nahrungsflächen im Grasland	Verlust eines sehr kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Weißstorch	Verlust eines kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (II).

<b>Art (Anzahl)</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<b>Folgen der Vorhabenswirkungen</b>
Übrige Arten der Gehölze	Verlust eines Teiles des Brut- und Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

- i. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.  
Grünspecht, Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Appen (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.  
Der Buntspecht als reiner Gehölzvogel erleidet mit den jungen Obstbäumen keinen signifikanten Lebensraumverlust.
- ii. Das Ansiedlungspotenzial für den Storch wird nur sehr gering vermindert, indem ca. 3000 m<sup>2</sup> Grasland als Nahrungsraum verloren gehen. Es handelt sich aber hierbei um intensiv genutztes Saatgrasland, das insgesamt keine hohe Bedeutung hat. Das dadurch der Horststandort seine potenzielle Funktion verlieren wird, ist nicht wissenschaftlich belegbar. Der Kunsthorst bleibt weiterhin nutzbar. Um Probleme, z.B. mit Kot in der Kita, zu vermeiden, könnte der Horst nach Süden oder Osten versetzt werden. Dann hätte er auch bessere Anflugmöglichkeiten aus allen Richtungen.
- iii. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Nur die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren einen kleinen Teil ihres Brut- und Nahrungsraumes, gewinnen jedoch mit den stets kurzrasigen Flächen der Kita und neuen Gehölzpflanzungen neuen hinzu. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (MITSCHKE 2012, KOOP & BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten.

Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang<sup>1</sup> erhalten.

---

<sup>1</sup> Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

### **3.2 Wirkungen auf Fledermäuse**

Potenzielle Fledermausquartiere sind in den von der Planung betroffenen Flächen nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.3.3.1). Die Eiche im Knick, in der Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, wird nicht verändert.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Knick) wird nicht verkleinert. Der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Grünlandfläche ist unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen.

### **3.3 Wirkungen auf Amphibien**

Die Gewässer in der Umgebung des Vorhabens werden nicht verändert.

Das Grünland kann Teil des Landlebensraumes der vorkommenden Amphibienarten sein (Kap. 2.4). Landlebensräume sind allerdings selten limitierend für die Amphibienpopulationen. Mit Sicherheit trifft das hier zu, wo ein sehr kleines potenzielles Laichgewässer (Graben) mit einer nur kleinen potenziellen Grasfroschpopulation einer großen Grünlandfläche in der Umgebung gegenübersteht. Der Verlust von ca. 3000 m<sup>2</sup> Grünland kann nicht zu einer so starken Beschädigung der Fortpflanzungsstätte führen, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt wäre. Für die anderen Amphibienarten gilt das in noch stärkerem Maße, denn für sie ist der Knick der wesentlich bedeutendere Lebensraum als das Grasland. In ganz besonderem Maße gilt das für den Kammmolch, der eher eine Wald- und Gehölzart ist und sich im Grünland nicht lange aufhält.

Verminderungen der Amphibienpopulation sind daher nicht zu erwarten.

## **4 Artenschutzprüfung**

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem

allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

#### **4.1 Zu berücksichtigende Arten**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch) und alle Vogelarten. Die anderen Amphibienarten sind nur nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

##### **4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes durch Verlust einzelner Bäume

(z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 14) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt bzw. durch den Verlust von voraussichtlich 18 Bäumen (überwiegend junge Obstbäume am Bürgerhaus) bei Erschließungsvariante 1 nur unwesentlich eingeschränkt.

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

#### **4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Wenn das Laichgewässer nicht mehr nutzbar ist oder ein Vorkommensbereich so stark verkleinert wird, dass die Population nicht mehr genügend Lebensraum hat, kommt es wie bei der Inanspruchnahme von Vogelrevieren zur Beschädigung oder gar Zerstörung

der Fortpflanzungsstätte. Solche flächenhaften Beschädigungen der Lebensstätten sind nicht vorgesehen (Kap. 3.3).

#### **4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da eine ggf. notwendige Rodung einzelner Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden wird (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nur unwesentlich reduziert. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Auch der Kammmolch behält seinen Lebensraum (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des Vorhabens trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

## 5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Appen beabsichtigt eine Kindertagesstätte auf einer Grünlandfläche zu errichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.3.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzrand ist nicht betroffen.

Für die Arten die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse, Kammmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Vorhabens würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Vorhabens.

## 6 Literatur

BAUER H.-G. E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim 808 S. u. 622 S.

BORKENHAGEN P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

BORKENHAGEN P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 122 S. Flintbek.

KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.

KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013 77 S.

- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016):  
Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG C. H.- G. BAUER H. HAUPT O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK  
(2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-  
67
- KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-  
Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.
- KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste.  
Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek
- KNIEF W. R.K. BERNDT B. HÄLTERLEIN K. JEROMIN J.J. KIECKBUSCH B. KOOP (2010):  
Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek 118 S.
- KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter  
Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.
- KÜHNEL K.-D. A. GEIGER H. LAUFER R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote  
Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand  
Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Plan-  
feststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfest-  
stellung.
- MEYER F. (2004): Triturus cristatus Laurenti 1768 – Artensteckbrief. – In: Peter-  
sen B. Ellwanger G. Ssymank A. Boye P. Bless R. Hauke U. Ludwig G. Pretscher  
P. & E. Schröder E. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. –  
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 183-190
- MITSCHE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger  
avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN B. G. ELLWANGER G. BIEWALD U. HAUKE G. LUDWIG P. PRETSCHER E.  
SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura  
2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.  
Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Na-  
turschutz 69/1:1-743

## 7 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

<b>Art / Arten- gruppe</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>Verbotstatbestand BNatSchG</b>	<b>Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme</b>	<b>Rechtsfolge</b>
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflan- zungs- und Ruhestätte (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammolch	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflan- zungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)		
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten	Kein signifikanter Verlust von Bruthabi- taten. (Kap. 3.1)	-	



## **Anhang:**

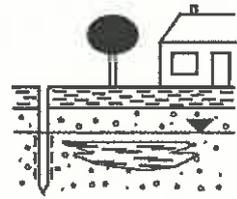
# **Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit Geologisches Büro Voß**

## **Geologisches Büro Thomas Voß**

(Dipl. Geologe)  
Blücherstraße 16  
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721  
Mobil: 0171 / 2814955  
www.baugrund-voss.de  
voss-thomas@t-online.de

**Baugrunderkundungen**  
**Gründungsgutachten**  
**Versickerungsanlagen**  
**Sedimentlabor**



# **Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit**

(25.10.2016)

**Projektbezeichnung:** „Grundstück Hauptstr. 77 / Appen“

**Projektnummer:** 16 / 198

**Auftraggeber:** Geologische Büro Ingo Ratajczak  
Dorfstraße 21  
24363 Holtsee

**Ort:** Hauptstraße 77  
25482 Appen

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vorgang
- 2 Durchgeführte Untersuchungen
- 3 Beschreibung der Bodenschichten
- 4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse
- 5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse
- 6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- 7 Sonstige Hinweise

### Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

## 1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für ein Grundstück in Appen durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen. Es ist geplant, das Grundstück mit einem Kindergarten zu bebauen.

## 2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 24.10.16 wurden auf dem Grundstück 7 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

## 3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Mutterboden wurde in einer Mächtigkeit von 0,40/0,60 m angetroffen.

Unter dem Mutterboden wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen sondiert.

Sie setzen sich, mit Ausnahme der Sondierung OU 7, bis 1,50/1,70 m u. GOK aus einem überwiegend steifen, stark sandigen Geschiebelehm zusammen. Stellenweise sind geringmächtige Sandlagen eingeschaltet. Unter dem Geschiebelehm wurde bis zu den Endteufen ein steif bis halbfester Geschiebemergel sondiert, der sich aus einem kiesigen, tonigen, sandigen Schluff zusammensetzt.

In OU 7 wurde unter dem Mutterboden bis 0,90 m u. GOK ein stark kiesiger Sand sondiert, der bis 2,30 m u. GOK von einem schwach grobsandigen schwach feinsandigen Mittelsand mit stark kiesigen Einschaltungen unterlagert wird. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte bis dichte Lagerung schließen. Darunter folgt bis 3,60 m u. GOK ein feinsandiger

Mittelsand mit geringmächtigen Einschaltungen von steifem Geschiebemergel. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.

Unter dem Sand wurde bis zur Endteufe von 4,00 m u. GOK ein steif bis halbfester Geschiebemergel sondiert.

#### 4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den offenen Bohrlöchern wurden überwiegend Wasserstände zwischen 1,50 und 1,80 m u. GOK festgestellt. Hierbei handelt es sich, mit Ausnahme der Sondierung OU 7, um Schichtenwasser aus den Sandeinschaltungen des Geschiebelehms bzw. um Stauwasser auf dem Geschiebemergel.

In den Sondierungen OU 1, OU 2 und OU 5 war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung der Wasserspiegel im Bohrloch bei 3,50/3,60 m u. GOK festgestellt wurde.

In Sondierung OU 7 wurde ein Wasserstand von 1,75 m u. GOK festgestellt. Der pleistozäne Sand stellt einen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar. Unter Berücksichtigung der regionalen Geologie kann vermutet werden, dass sich der Sand in südliche Richtung fortsetzt.

Auf dem Geschiebelehm kann sich nach starken Niederschlägen Stauwasser bis Geländeoberkante bilden.

#### 5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

**Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.**

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der überwiegend steife Geschiebelehm, der pleistozäne Sand und der steif bis halfeste Geschiebemergel stellen allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.

### Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerten Gebäude kann im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung ausgeführt werden.

Der humose Oberboden ist zu entnehmen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nicht zu erwarten.

### Unterstellte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nicht zu erwarten.

Die notwendige Abdichtung der Keller gegen Wasser ist im Einzelfall zu prüfen.

Mit Ausnahme der Sondierung OU 7 können Keller voraussichtlich gegen nichtdrückendes Wasser gem. DIN 18195-4 abgedichtet werden wenn Sicker- und Schichtenwasser mittels einer dauerhaft funktionsfähigen Drainage gem. DIN 4095 abgeführt werden.

Im Bereich der Sondierung OU 7 wurde ein grundwasserführender Sand angetroffen. Hier wäre eine Abdichtung eines Kellers gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 notwendig.

## 6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Nach ATV-DVWK-A 138 sind zur Versickerung von Niederschlagswasser Durchlässigkeiten von  $k_f > 1 \cdot 10^{-6}$  m/s notwendig.

Der Geschiebelehm und der Geschiebemergel erreichen diese Durchlässigkeiten nicht und stellen keinen zur Versickerung geeigneten Untergrund dar.

Der in OU 7 angetroffen pleistozäne Sand eignet sich grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Versickerungsmulden. Sollte in diesem Bereich eine Versickerung geplant werden, wird empfohlen, vorab die horizontale Ausdehnung der Sandschicht mittels weiterer Sondierungen zu überprüfen.

**Der überwiegende Teil des untersuchten Grundstücks eignet sich nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser.**

## 7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumböhlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

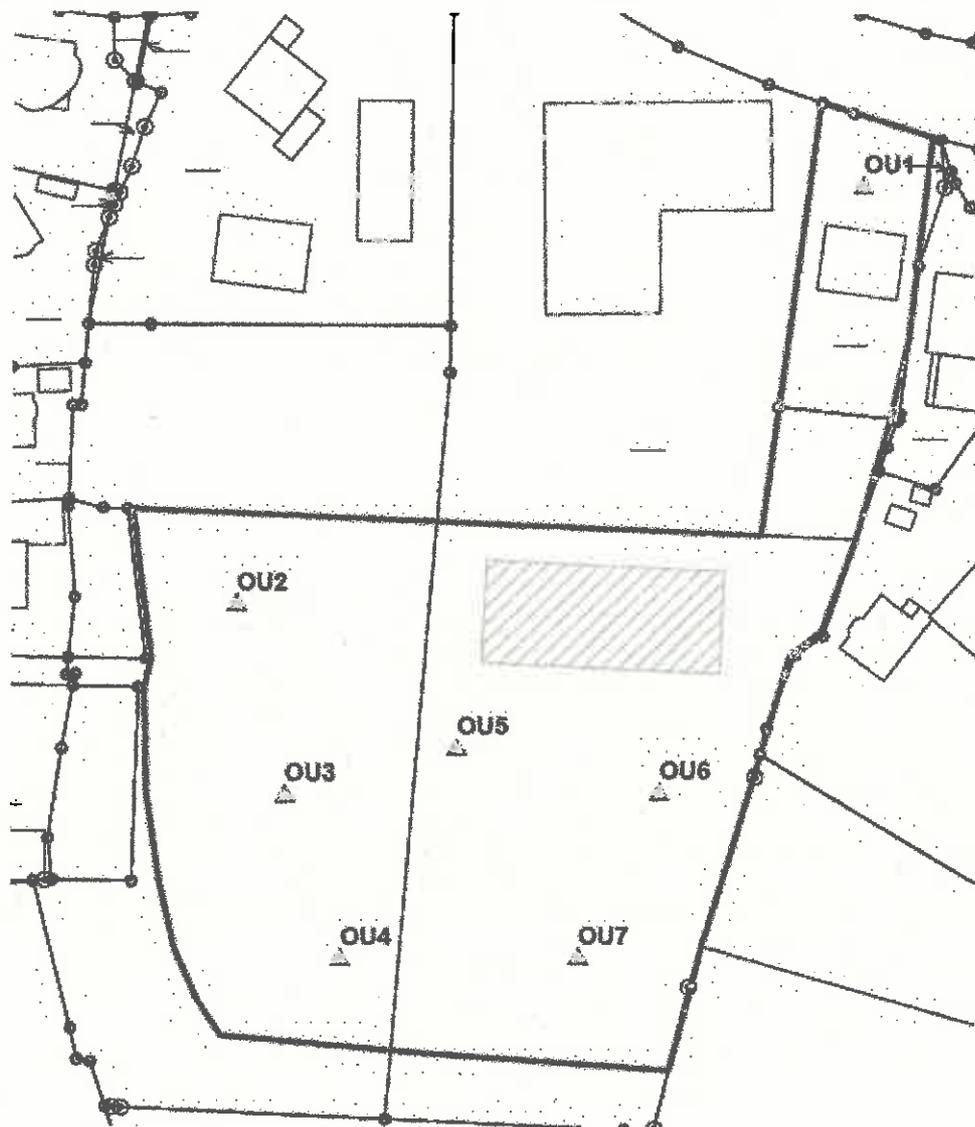
Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von  $\alpha = 45^\circ$  geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebelehm/-mergel ist ein Böschungswinkel von maximal  $\alpha = 60^\circ$  einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

  
GEOL. BÜRO T. VOß  
Blücherstr. 16  
42699 Solingen  
Tel.: 0 41 21 778 81 26

Dipl. Geologe Thomas Voß

# **Anhang**

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse



**Lageplan**

Maßstab: ca. 1 : 1000

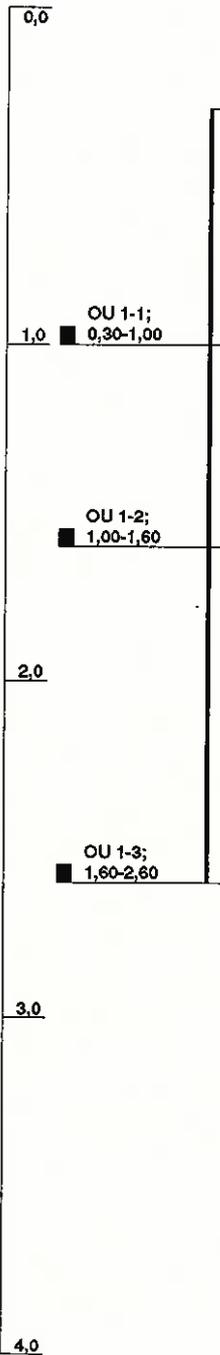
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen  
 Ort: Hauptstraße 77  
 25482 Appen

7 Rammkernsondierungen (OU)

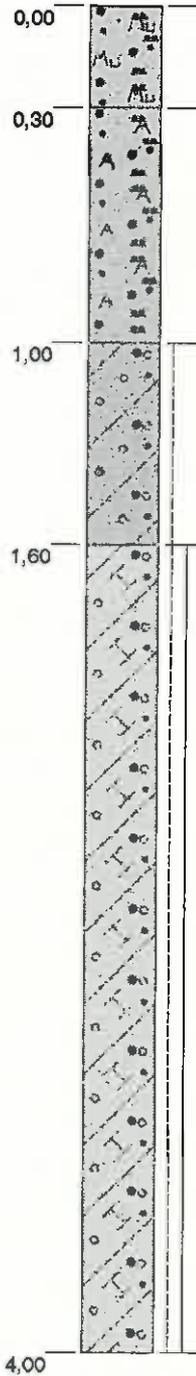
*Geologisches Büro Thomas Voß*

Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

m unter Geländeoberkante



OU 1



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /  
dunkelbraun / leicht zu bohren bis mäßig  
schwer zu bohren /

Auffüllung : Sand, schwach schluffig,  
schwach humos bis humos / braun bis  
dunkelbraun / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität):  
Schluff, sandig, tonig, kiesig / braungrau /  
mäßig schwer zu bohren /

Geschiebemergel (steif bis halbfest, mittlere  
Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig /  
grau, oben braun / mäßig schwer zu bohren  
bis schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Bohrung: OU 1

Projektnr.: 16 / 198

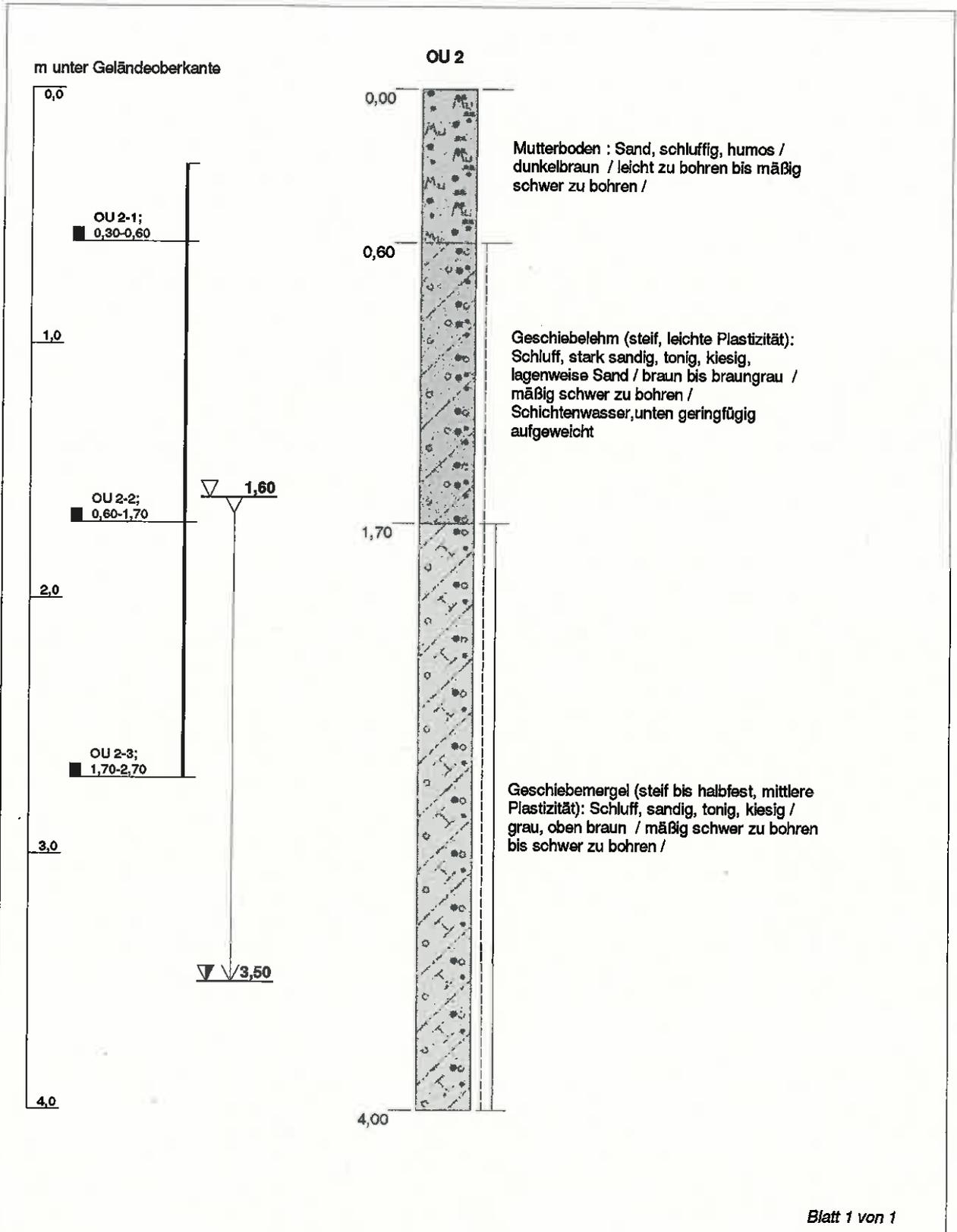
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß

Datum: 24.10.2016

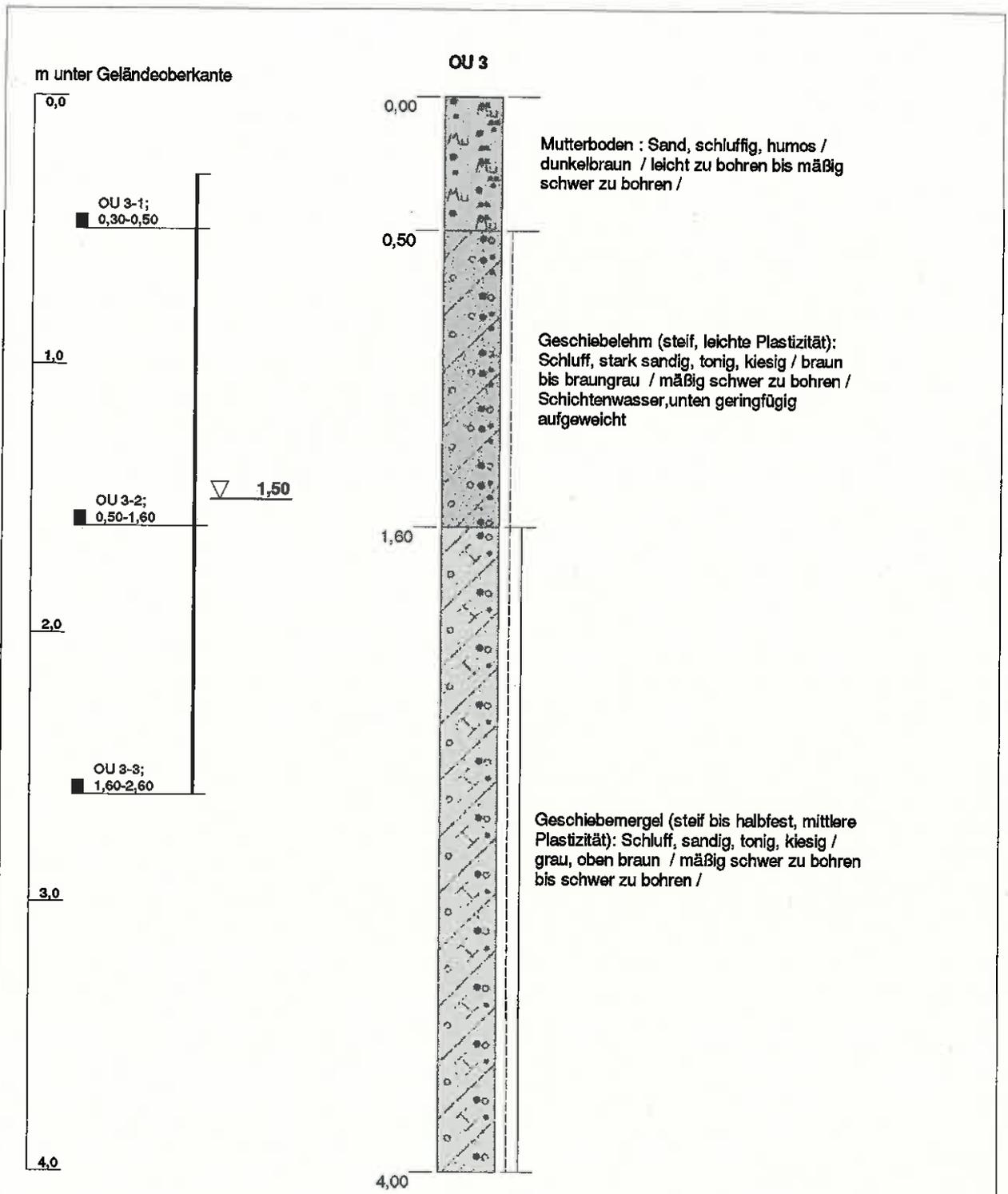
*Geologisches Büro Thomas Voß*  
(Diplom Geologe)

Bücherstraße 16  
25336 Elmshorn

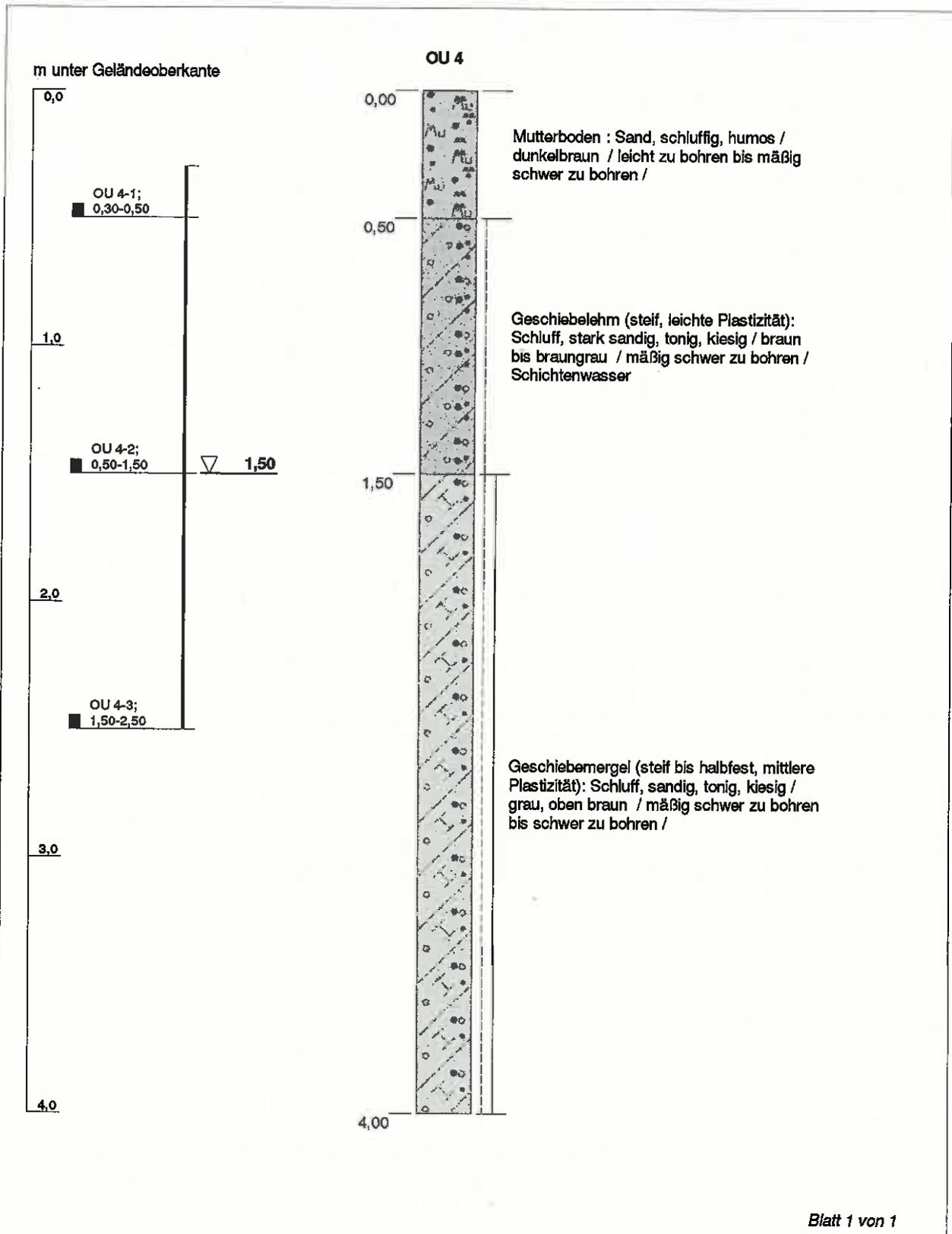
Tel.: 04121 / 4751721  
vooss-thomas@t-online.de



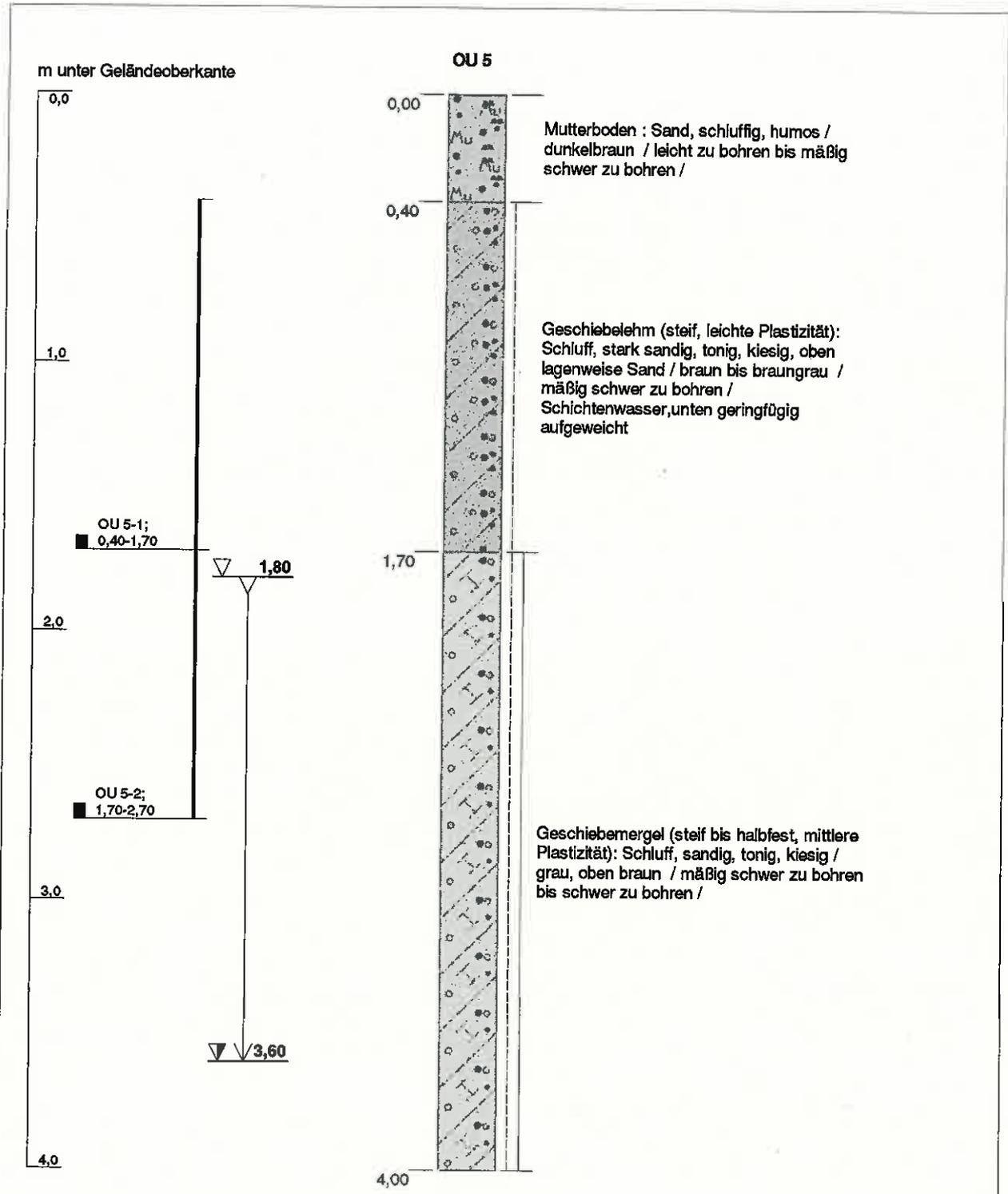
<b>Projekt:</b> Grundstück Hauptstr. 77 / Appen		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Bütcherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> OU 2		
Projektnr.:	16 / 198	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	



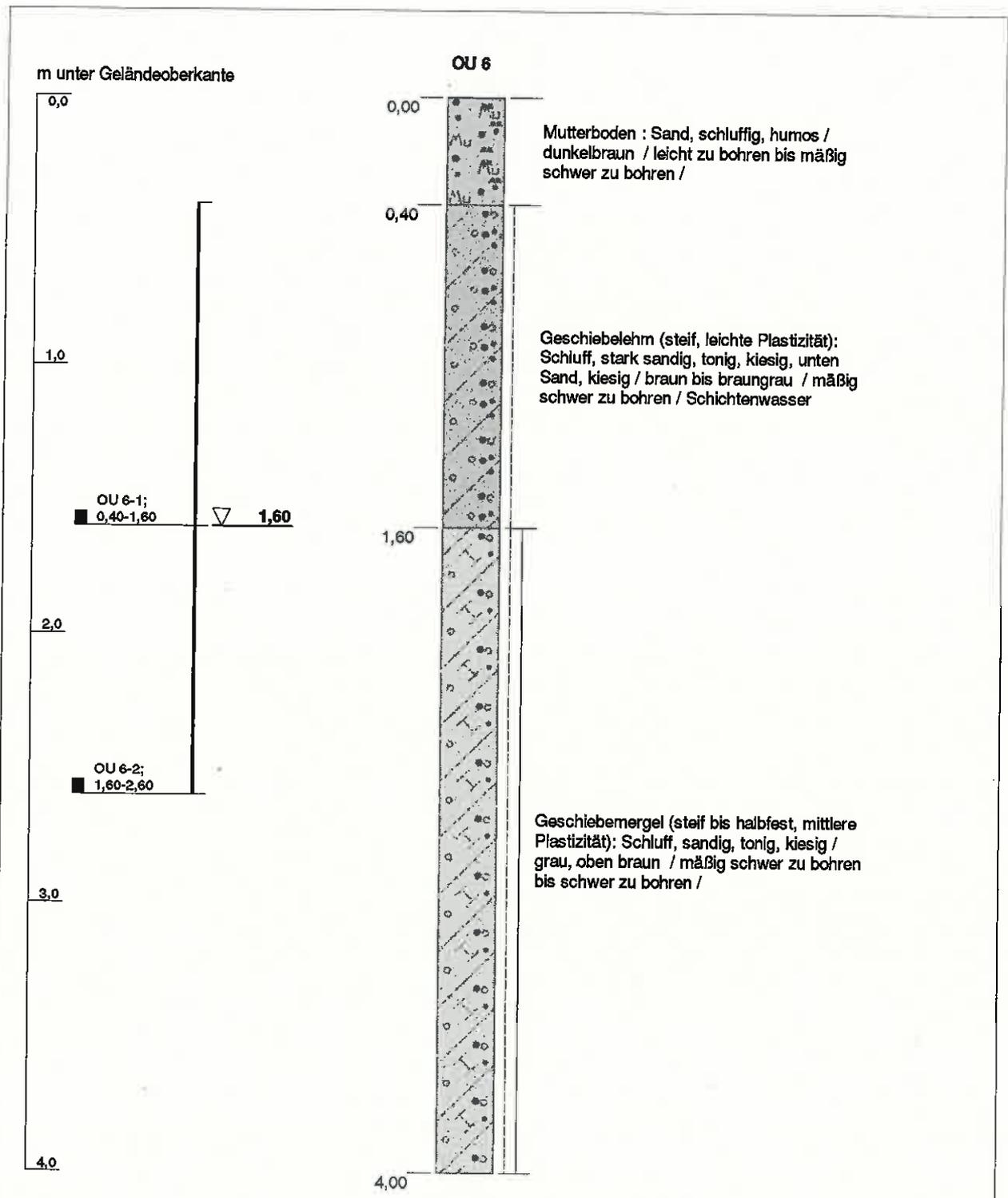
<b>Projekt:</b> Grundstück Hauptstr. 77 / Appen		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> OU 3		
<b>Projektnr.:</b> 16 / 198		
<b>Bearbeiter:</b> Dipl. Geol. T. Voß		
<b>Datum:</b> 24.10.2016		



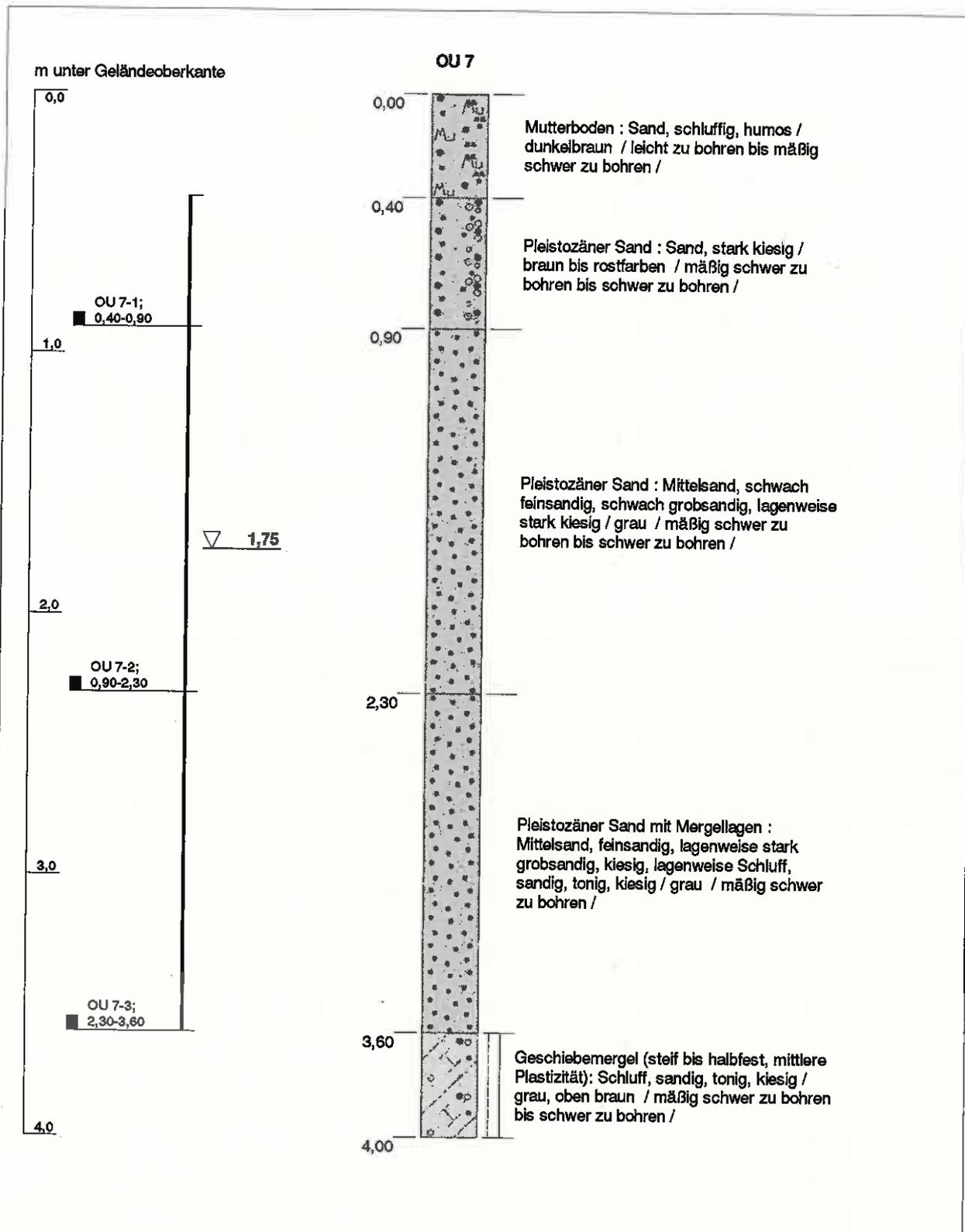
<b>Projekt:</b> Grundstück Hauptstr. 77 / Appen		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)
<b>Bohrung:</b> OU 4		
<b>Projektnr.:</b> 16 / 198		<b>Blücherstraße 16</b> 25336 Elmshorn
<b>Bearbeiter:</b> Dipl. Geol. T. Voß		<b>Tel.:</b> 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Datum:</b> 24.10.2016		



<b>Projekt:</b>	Grundstück Hauptstr. 77 / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b>	OU 5	
<b>Projektnr.:</b>	16 / 198	
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl. Geol. T. Voß	
<b>Datum:</b>	24.10.2016	



<b>Projekt:</b> Grundstück Hauptstr. 77 / Appen		<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> OU 6		
Projektnr.:	16 / 198	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	



<b>Projekt:</b>	<b>Grundstück Hauptstr. 77 / Appen</b>	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)
<b>Bohrung:</b>	<b>OU 7</b>	
<b>Projektnr.:</b>	16 / 198	Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl. Geol. T. Voß	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Datum:</b>	24.10.2016	

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016		
Bohrung: OU 1								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt				
0,30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,00	a) Sand, schwach schluffig, schwach humos bis humos					mi	DU	1-1
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis dunkelbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
1,60	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	DU	1-2
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.50m	mi	DU	1-3
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>					
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1	
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016	
Bohrung: OU 2							
1	2			3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe		i) Kalk- gehalt		
0,60	a) Sand, schluffig, humos				mi	DU	2-1
	b)						
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun				
	f) Mutterboden	g)	h)				
1,70	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand			Grundwasserspiegel 1.60m	mi	DU	2-2
	b) Schichtenwasser, unten geringfügig aufgeweicht						
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau				
	f) Geschiebelehm	g)	h)				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig			Grundwasserspiegel gefallen bis 3.50m	mi	DU	2-3
	b)						
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun				
	f) Geschiebernergel	g)	h)				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016		
Bohrung: OU 3								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen				Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe					
0,50	a) Sand, schluffig, humos				mi	DU	3-1	0,50
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)					
1,60	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig			Grundwasserspiegel 1.50m	mi	DU	3-2	1,60
	b) Schichtenwasser, unten geringfügig aufgeweicht							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)					
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig				mi	DU	3-3	2,60
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

		<b>Schichtenverzeichnis</b>								
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben				Seite: 1				
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016				
Bohrung: OU 4										
1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung		h) Gruppe	i) Kalk- gehalt					
0,50	a) Sand, schluffig, humos						mi	DU	4-1	0,50
	b)									
	c)		d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu		e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)		h)	i)					
1,50	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig					Grundwasserspiegel 1.50m	mi	DU	4-2	1,50
	b) Schichtenwasser									
	c) steif, leichte Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren		e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)		h)	i) 0					
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig						mi	DU	4-3	2,50
	b)									
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu		e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)		h)	i) +					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)	g)		h)	i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)	g)		h)	i)					

		<b>Schichtenverzeichnis</b>							
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1			
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016			
Bohrung: OU 5									
1	2			3		4	5	6	
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen		Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe			i) Kalk- gehalt			
0,40	a) Sand, schluffig, humos								
	b)								
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun						
	f) Mutterboden	g)	h)						i)
1,70	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, oben lagenweise Sand					mi	OU 5-1	1,70	
	b) Schichtenwasser, unten geringfügig aufgeweicht								
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau						
	f) Geschiebelehm	g)	h)						i) 0
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig			Grundwasserspiegel 1.80m Grundwasserspiegel/ gefallen bis 3.60m		mi	OU 5-2	2,70	
	b)								
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)						i) +
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)						i)
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)						i)

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016		
Bohrung: OU 6								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,60	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, unten Sand, kiesig				Grundwasserspiegel 1.60m	mi	OU 6-1	1,60
	b) Schichtenwasser							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 6-2	2,60
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen						Datum: 24.10.2016		
Bohrung: OU 7								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
0,90	a) Sand, stark kiesig					mi	DU 7-1	0,90
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) braun bis rostfarben					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
2,30	a) Mittelsand, schwach feinsandig, schwach grobsandig, lagenweise stark kiesig				Grundwasserspiegel 1.75m	mi	DU 7-2	2,30
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
3,60	a) Mittelsand, feinsandig, lagenweise stark grobsandig, kiesig, lagenweise Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	DU 7-3	3,60
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand mit Mergellagen	g)	h)	i)				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				



Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 30 und 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Kindertagesstätte“

# **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand: 20.02.2018

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

# Inhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 08.01.2018 mit Frist bis zum 09.02.11.2018 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung vom 16.01.2018 bis zum 16.02.2018 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>4</b>
1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Flächennutzungsplan, 02.02.2018.....	4
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 02.02.2018 .....	10
1.3	Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, 26.01.2018.....	16
1.4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt.3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst, SG331, Schleswig-Holstein, 30.01.2018 ..	16
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 16.02.2018.....	17
1.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 06.02.2018 .....	17
1.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2018 .....	17
1.8	Handwerkskammer Lübeck, 01.02.2018 .....	18
1.9	BUND Schleswig-Holstein, 10.01.2018 .....	18
1.10	Schleswig Holstein Netz AG, 10.01.2018 .....	18
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme.....</b>	<b>19</b>
2.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Referat IV 52, Schleswig-Holstein, 26.01.2018 .....	19
<b>3</b>	<b>Private.....</b>	<b>20</b>
3.1	Bürger 1, Hauptstraße 81, 12.02.2018 .....	20
3.2	Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 12.02.2018 .....	21
3.3	Bürger 2, Hauptstraße 75, 13.02.2018 .....	22
3.4	Bürger 3, 13.02.2018 .....	25
3.5	Bürger 4, Am Storchennest 11, 13.02.2018.....	26
3.6	Bürger 5, Am Storchennest 15, 13.02.2018.....	28
3.7	Bürger 6, Am Storchennest 17, 13.02.2018.....	29
3.8	Topp & Mehlstäubler OHG, Moorweg 7, 14.02.2018.....	30

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Stadt Schenefeld
- Stadt Tornesch
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Prisdorf
- Wasserverband Pinnau, Bilsbek, Gronau
- Landwirtschaftskammer S.-H.
- Stadtwerke Pinneberg GmbH
- Abwasser-Zweckverband Pinneberg
- Gemeinde Rellingen
- Gemeinde Borstel-Hohenraden

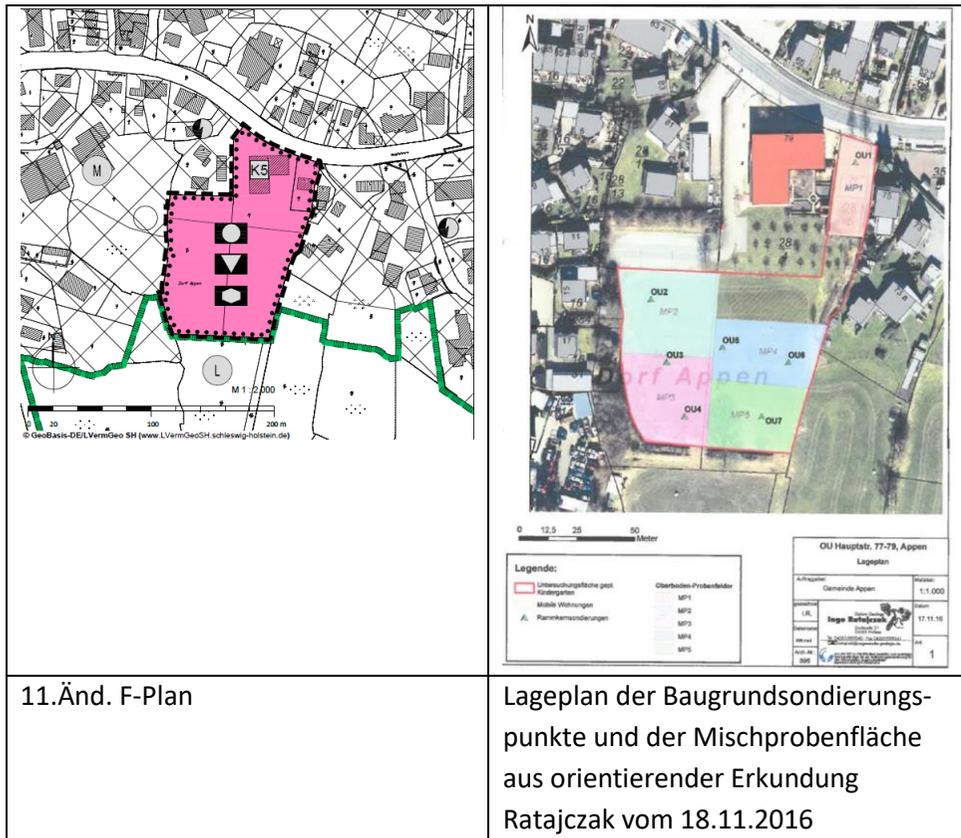
# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Flächennutzungsplan, 02.02.2018

### Untere Bodenschutzbehörde:

Der 11. Änderung des F-Planes „Neubau KiTA“ Hauptstraße 79 der Gemeinde Appen ist im Verfahrensschritt TöB 4-2.

Kenntnisnahme.



11.Änd. F-Plan

Lageplan der Baugrundsondierungspunkte und der Mischprobenfläche aus orientierender Erkundung Ratajczak vom 18.11.2016

Im Umweltbericht wurde auf den Bodenschutz allgemein innerhalb des Geltungsbereiches eingegangen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Inhaltliche Aspekte der Auswirkungen der Gebietsentwicklung durch die dafür notwendigen Erdbewegungen in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, den Einsatz von Sachgüter (Sand) und die Auswirkungen auf das Klima (Transporte) als ökologischer Fußabdruck wurden bisher nicht beschrieben.</p> <p>Ein Bodenmanagementkonzept ist noch nicht erstellt worden. Die Baugrunduntersuchung wurde als Anlage zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Die in der Begründung angeführte „Orientierende Erkundung“ erstellt vom Büro Ratajczak, mit Datum vom 18.11.2016 wurde der unteren Bodenschutzbehörde auf Antrag zugesandt.</p> <p>Für eine bodenschutzrechtliche Bewertung ist die Orientierende Erkundung ausreichend. Der Altlastverdacht ist aufgrund der Ergebnisse für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser entkräftet. Die betreffenden Standorte werden in das Archiv 1 als „parameterunabhängig verdachtsentkräftet“ eingestellt.</p> <p>Die orientierende Erkundung hat auch Bewertungen in Bezug auf abfallrechtliche Einstufungen vorgenommen. Diese Informationen könnte für das Bodenmanagement verwendet werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht wurde in die Begründung zum F-Plan aufgenommen.</p>	<p>Auf der Ebene des B-Planes kann eine detaillierte und fundierte Aussage zu den Bodenbewegungen mit Abtransport und Zulieferung sowie dem Transport von Baumaterialien etc. nicht getroffen werden, dies kann theoretisch erst im Rahmen einer Ausführungsplanung näher beschrieben werden (vgl. Aussagen zum Bodenmanagement im folgenden Abschnitt). Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich im Grundsatz bei dem Bauvorhaben um ein „normales“ Hochbauvorhaben mit entsprechend üblichen Stoff- und Energieströmen handelt. Als Hinweis auf die erforderlichen Bodenbewegungen können die Hinweise des Baugrundgutachtens (Geologisches Büro Voß 2016, Kap. 5) gesehen werden, dass Bodenaustauschmaßnahmen bei einem nicht unterkellerten bzw. unterkellerten Gebäude in größerem Umfang hier nicht zu erwarten sind.</p> <p>Das Bodenmanagement wird vor Beginn der Maßnahmen mit dem Kreis abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Stellungnahmen - Behörden

Untersuchungen zur Kampfmittelfreigabe können auch mit Bodensondierungen einhergehen. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten ergeben, die auf schädliche Bodenveränderungen hindeuten, gilt auch hier die Meldepflicht nach dem Landes Bodenschutzgesetz.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

### Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Das südlich des F-Plan-Gebietes, 11. Änderung, liegende Regenrückhaltebecken „Wischhof“ (Az. 263-363-13-08/12) ist nicht geeignet, zusätzliche Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Ohne weitere technische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Rückhaltung auf dem B-Plan-Gebiet) kann das anfallende Niederschlagswasser nicht in die querende Hauptniederschlagswasserleitung übergeben werden.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist zur Zeit nicht gesichert.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

## Abwägungsvorschlag

Kennntnisnahme.

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Der 11. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Der Änderung des Landschaftsplans und der damit verbundene Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung nach Süden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Bei einer GRZ von 0,3 und der Größe der Fläche für den Gemeinbedarf kann der Kita-Neubau auch ohne eine weitere Verlagerung der Grenze für die bauliche Entwicklung realisiert werden.

Im obenstehenden Plan ist die Grabentrasse für die Regenentwässerung B-Plan 22 "Am Storchennest" eingetragen. Das anfallende Oberflächenwasser kann an dem an der südlichen Grenzen verlaufenden Entwässerungsgraben des B-Plans Nr. 22 "Am Storchennest" angeschlossen werden.

Die vorhandene Drossel des Grabens ist ggfs. so zu ändern, dass die vorhandene Einleitmenge in die Vorflutleitung bzw. das nachfolgende Regerückhaltebecken nicht erhöht wird. Ob der Entwässerungsgraben aufgeweitet werden kann oder ggfs. eine gesonderte Rückhaltung für die KiTa mit Anschluss an den Graben erforderlich wird, ist im Zuge der weiteren Planungen zu ermitteln.

Dieser Entwässerungsvorschlag wurde telefonisch vom Büro Lenk + Rauchfuß mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Neugebauer) abgestimmt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der grundsätzlichen Inanspruchnahme der Fläche wurde vom Kreis Pinneberg in der frühzeitigen Beteiligung zugestimmt. Auch wenn das Gebäude eher im nördlichen Bereich stehen wird, werden die südlichen Bereiche als Freiflächen der Kita benötigt. Schon dafür sind eine Änderung des Landschaftsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im geplanten Umfang erforderlich. Auch die Freiflächen können nicht im bisherigen Außenbereich angelegt werden. Der südlichste Punkt der Baugrenze befindet sich jetzt 10 m südlicher als

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

in der frühzeitigen Beteiligung. Dies geschah wegen der Anlage der Stellplatzanlage im Norden um eine ausreichende Flexibilität für das Gebäude zu erhalten. Das Gebäude kann wegen der notwendigen Stellplätze nicht im Norden des Baugebiets errichtet werden.

Darüber hinaus wird in der Unterlage zur 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen eine Verschiebung der Grenze der baulichen Entwicklung nach Süden im Landschaftsplan in der Abwägung als vertretbar angesehen werden kann:

- Die Grünlandfläche, die bis an den südlichen Knick reicht und für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, stellt arten- und kräuterarmes Intensivgrünland dar und ist damit weder gesetzlich geschütztes Wertgrünland noch eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz. Auch als Lebensraum für Tiere spielt sie eine untergeordnete Bedeutung (s. hierzu auch Darstellung im Umweltbericht).
- Die aus Umwelt- und Naturschutzgründen wesentliche Struktur im Süden des Geltungsbereichs, der wertvolle Knick mit großem Eichenüberhälter, wird im B-Plan eindeutig zum Erhalt festgesetzt. Der Knick stellt auch aus Gründen des Landschaftsbildes eine Begrenzungslinie für eine geplante Bebauung dar.
- Dadurch, dass die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ auf die LSG-Grenze gesetzt wird, wird die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.475 m<sup>2</sup> aus einem Ökokonto der Gemeinde gebucht werden kann. Das Ökokonto ist zu benennen. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.</p> <p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: In diesem Zusammenhang mit der Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung ist zu prüfen, ob ein zweigeschossiger Bau nicht erheblich zur Minimierung des Flächenverbrauchs beitragen würde. Die Einbindung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine Dach- und Fassadenbegrünung verbessert werden.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streuobstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet. Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Die Feststellung im Abwägungsergebnis, dass der Bereich der Streuobstwiese nicht im Ausgleichskataster erfasst ist, bedeutet nicht unbedingt, dass es keine Ausgleichsmaßnahme ist. Hier muss neben dem Ausgleichskataster die Baugenehmigung geprüft werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte die 2. Planungsvariante realisiert werden. Diese beinhaltet deutlich weniger versiegelte Fläche für die Erschließung und die Streuobstwiese könnte erhalten bleiben.</p> <p>Die zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft vorgesehene Gehölzpflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sollte in der Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß PlanzV dargestellt werden. Für diesen Bereich sollten auch die Mengen und Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze festgesetzt werden.</p>	<p>Für den Kompensationsbedarf sollen folgende Ökokonten verwendet werden: 1. Aktenzeichen: 42KOM.2011-12 (Stand: 0,1633 ha zur Verfügung) 2. Aktenzeichen: 42KOM.2011-13 (Stand: 0,2839 ha zur Verfügung). Die genannten Ökokonten werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.</p> <p>Die Baugenehmigung wurde durch das Amt Geest und Marsch Südholstein geprüft. Sie enthält keinen Hinweis darauf, dass die Obstwiese als Ausgleich für Stellplatzanlagen des Bürgerhauses vorgesehen wurde.</p> <p>Über die Erschließungsvariante ist noch nicht entschieden (s. Begründung zur F-Planänderung und zum B-Plan).</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die möglichen zeichnerischen Festsetzungen „Fläche zum Anpflanzen“ oder „Anpflanzen: Sträucher / Hecke“ sind inhaltlich gleichwertig. Bei der Pflanzliste für die freiwachsende Hecke am Ostrand werden die Pflanzqualitäten ergänzt: „Pflanzqualität leichte Sträucher/ leichte Heister mit einem Anteil von mindestens 10% Heistern, 2xv“.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aufgrund der Nähe zur Kita sollten keine Giftpflanzen (Pfaffenhüttchen – alle Pflanzenteile sind giftig) in diesem Bereich gepflanzt werden.

Im Bereich der Parkplätze sollte auf die Pflanzung von Linden verzichtet werden.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 0412145022275

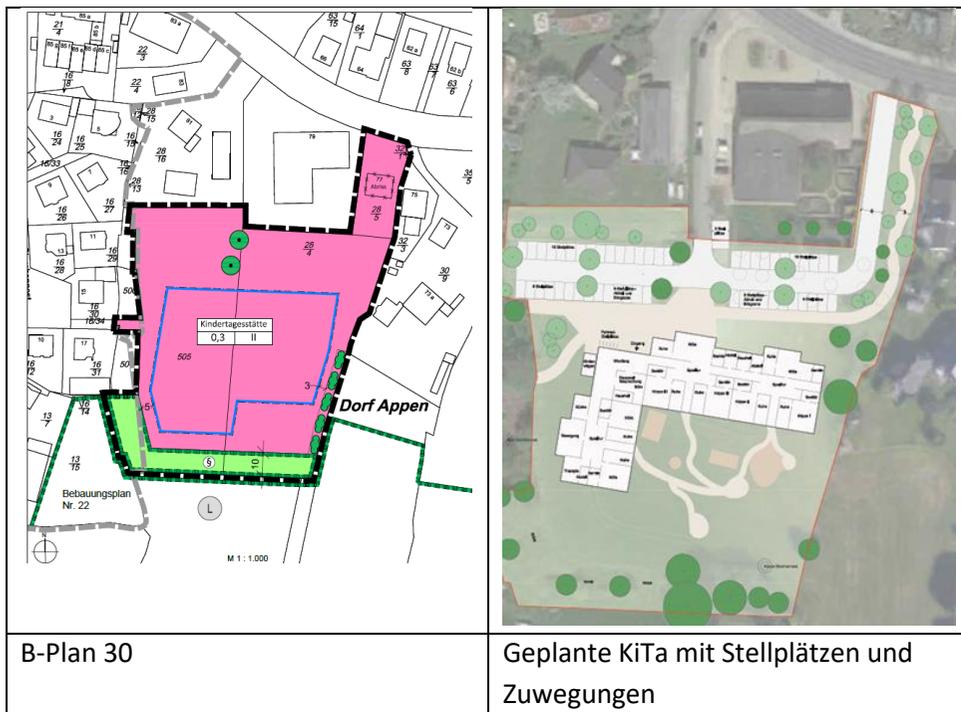
Das Pfaffenhüttchen sowie die Linde werden aus den Pflanzlisten gestrichen.

Kenntnisnahme

**1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 02.02.2018**

Der B-Plan Nr. 30 „Neubau KiTA“ Hauptstraße 79 der Gemeinde Appen ist im Verfahrensschritt TöB 4-2.

Kenntnisnahme



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Im Umweltbericht wurde auf den Bodenschutz allgemein innerhalb des Geltungsbereiches eingegangen.</p>	
<p>Inhaltliche Aspekte der Auswirkungen der Gebietsentwicklung durch die dafür notwendigen Erdbewegungen in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, den Einsatz von Sachgüter (Sand) und die Auswirkungen auf das Klima (Transporte) als ökologischer Fußabdruck wurden bisher nicht beschrieben.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>
<p>Ein Bodenmanagementkonzept ist noch nicht erstellt worden. Die Baugrunduntersuchung wurde als Anlage zum B-Plan aufgenommen. Die in der Begründung angeführte „Orientierende Erkundung“ erstellt vom Büro Ratajczak, mit Datum vom 18.11.2016 wurde der unteren Bodenschutzbehörde auf Antrag zugesandt.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>



Lageplan der Baugrundsondierungspunkte und der Mischprobenfläche aus orientierender Erkundung Ratajczak

Für eine bodenschutzrechtliche Bewertung ist die Orientierende Erkundung ausreichend. Der Altlastverdacht ist aufgrund der Ergebnisse für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser entkräftet. Die betreffenden Standorte werden in das Archiv 1 als „parameterunabhängig verdachtsentkräftet“ eingestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die untersuchten oberflächennahen Böden der MP2-5 können alle vor Ort, soweit möglich, verwendet werden. Für den Bereich der MP 1 ergeben nach abfallrechtlicher Bewertung erhöhte PAK-Gehalte. Die Prüfwerte der BBodSchV werden nicht überschritten. Die Vorsorgewerte für PAK mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Folgenutzung“ werden für die MP1 überschritten. Nach den Planungen werden über den Bereich der MP 1 Zuwegungen errichtet. Ich gehe davon aus, dass das oberflächennahe Bodenmaterial aus bautechnischen Gründen ausgebaut und ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Informationen der Orientierenden Erkundung können für das Bodenmanagement verwendet werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht wurde in die Begründung des B-Planes aufgenommen.

Untersuchungen zur Kampfmittelfreigabe können auch mit Bodensondierungen einhergehen. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten ergeben, die auf schädliche Bodenveränderungen hindeuten, gilt auch hier die Meldepflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz.

Hinweis:

Bei Herstellung von Kinderspielflächen und der Verwendung von grundstücksfremden (angelieferten) Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der BBodSchV maßgeblich. Auch hier können zusätzlich hilfsweise die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden herangezogen werden.

Es wird empfohlen, sich die Eigenschaften des verwendeten Bodens durch aktuelle (Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus) Untersuchungszertifikate belegen zu lassen und diese dauerhaft aufzubewahren.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

**Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:**

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Das südlich des B-Plan-Gebietes Nr. 30 liegende Regenrückhaltebecken „Wischhof“ (Az. 263-363-13-08/12) ist nicht geeignet, zusätzliche Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Ohne weitere technische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Rückhaltung auf dem B-Plan-Gebiet) kann das anfallende Niederschlagswasser nicht in die querende Hauptniederschlagswasserleitung übergeben werden.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist zur Zeit nicht gesichert. Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

**Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Grundwasser

Das Gutachten zum Untergrundaufbau aus dem Oktober 2016 belegt nur im Südosten Sande unbekannter Ausdehnung, die über ein gewisses Versickerungspotential verfügen. Die gemessenen Grundwasserstände repräsentieren jedoch sehr niedrige Grundwasserverhältnisse. Zu berücksichtigen ist aber der mittlere höchste Grundwasserstand. Dieser muss ermittelt oder die vorhandenen Messungen müssen mit einem entsprechenden Zuschlag von ca. 1 m beaufschlagt werden. Auf dieser Basis scheint selbst eine Muldenversickerung schwer realisierbar.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Der Änderung des Landschaftsplans und der damit verbundene Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung nach Süden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Bei einer GRZ von 0,3 und der Größe der Fläche für den Gemeinbedarf kann der Kita-Neubau auch ohne eine weitere Verlagerung der Grenze für die bauliche Entwicklung realisiert werden.

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.475 m<sup>2</sup> aus einem Ökokonto der Gemeinde gebucht werden kann. Das Ökokonto ist zu benennen. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.</p>	
<p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: In diesem Zusammenhang mit der Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung ist zu prüfen, ob ein zweigeschossiger Bau nicht erheblich zur Minimierung des Flächenverbrauchs beitragen würde. Die Einbindung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine Dach- und Fassaden-begrünung verbessert werden.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1..</p>
<p>Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streu-obstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet. Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Die Feststellung im Abwägungsergebnis, dass der Bereich der Streuobstwiese nicht im Ausgleichskataster erfasst ist, bedeutet nicht unbedingt, dass es keine Ausgleichsmaßnahme ist. Hier muss neben dem Ausgleichskataster die Baugenehmigung geprüft werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte die 2. Planungsvariante realisiert werden. Diese beinhaltet deutlich weniger versiegelte Fläche für die Erschließung und die Streuobstwiese könnte erhalten bleiben.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>
<p>Die zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft vorgesehene Gehölzpflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sollte in der Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß PlanzV dargestellt werden. Für diesen Bereich sollten auch die Mengen und Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze festgesetzt werden.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aufgrund der Nähe zur Kita sollten keine Giftpflanzen (Pfaffenhüttchen – alle Pflanzenteile sind giftig) in diesem Bereich gepflanzt werden.

Im Bereich der Parkplätze sollte auf die Pflanzung von Linden verzichtet werden.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 0412145022275

Kenntnisnahme

**1.3 Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, 26.01.2018**

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten Neubau.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußern wir folgende Anregungen:

Für die Verkehrsführung wurden zwei Varianten vorgestellt. Beide Varianten wären vorstellbar, allerdings steht zu befürchten, dass bei der Variante 2 ein Ausbau der bisherigen Erschließungsstraße notwendig ist. Aus den Unterlagen sind die Straßenbreiten nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht eindeutig, ob bei den gegenüberliegenden Parkflächen die Rückstoßflächen ausreichend sind. Dies müsste seitens des Planungsbüros geprüft werden. Um einer "Überbeschilderung" vorzubeugen, wäre die Variante 2 zu empfehlen. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit der Polizei und dem FD Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Eine Beteiligung des LBV hat unsererseits nicht stattgefunden. Dies müsste ggf. nachgeholt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beim Ausbau der Erschließungswege werden die verkehrstechnischen Anforderungen berücksichtigt.

Wenn Variante 2 umgesetzt werden soll, ist der Ausbau der Erschließungsstraße vorgesehen sowie eine entsprechende Dimensionierung der Stellplatzanlage.

Der LBV wurde im Verfahren von der Gemeinde beteiligt.

**1.4 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt.3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst, SG331, Schleswig-Holstein, 30.01.2018**

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p><b>1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 16.02.2018</b> Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Hinweis: Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand eines Betriebsbereichs. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>1.6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 06.02.2018</b></p>	<p>Die Stellungnahme liegt noch nicht vor.</p>
<p><b>1.7 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2018</b> Unsere Stellungnahme vom 08.11.2017 wurde richtig in die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Appen für den Bereich „Neubau Kindertagesstätte“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.8 Handwerkskammer Lübeck, 01.02.2018</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern für den angrenzenden Kfz-Betrieb keinerlei Beeinträchtigungen entstehen (auch zukünftig, z. B. bei gewünschter Erweiterung).</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.9 BUND Schleswig-Holstein, 10.01.2018</b></p> <p>Wir sind im Wesentlichen mit den Ausführungen der Planunterlagen einverstanden. Es sollten zur Minimierung von Umweltauswirkungen alle Maßnahmen aus dem Umweltbericht, soweit nicht festgesetzt, umgesetzt werden, insbesondere die Umsetzung der Variante Zwei beinhaltet die größtmögliche Schonung sowie den vollständigen Erhalt der Obstwiese.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bei Umsetzung der abschließend gewählten Variante werden die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p>
<p><b>Vorgelagerter Knickschutzstreifen</b></p> <p>Für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen sollten zur Entwicklung heimischer Flora nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht wird in Kap. 1.5 folgender Absatz aufgenommen: Bei Anpflanzungen bzw. Ansaaten sollen soweit möglich Gehölze bzw. Saatgut aus regionaler Herkunft (innerhalb ihrer Vorkommensgebiete) verwendet werden (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>
<p><b>1.10 Schleswig Holstein Netz AG, 10.01.2018</b></p> <p>Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Appen.</p> <p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 2 Landesplanerische Stellungnahme

### 2.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Referat IV 52, Schleswig-Holstein, 26.01.2018

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 201 0; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Appen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg.

Der Kreis Pinneberg äußert mit Sichtvermerk vom 22.11.2017 aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Appen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme.

### 3 Private

#### 3.1 Bürger 1, Hauptstraße 81, 12.02.2018

Da Sie am 13. Mai 1987 bei Notar Henningsen in Uetersen vertraglich zugesichert haben das gekaufte Grundstück nur mit Einfamilien-Häuser zu bebauen. Außerdem durch die vielen Fahrzeuge zum Kindergarten Autoabgase, Lärm und Baulärm ist nicht hinnehmbar.  
Eine Wertminderung wird wohl noch folgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Appen hat im Jahre 1987 das heutige Flurstück 505 vom Eigentümer des Flurstücks 28/16 (Hauptstraße 81) erworben. Damals war ein Einfamilienhausgebiet beabsichtigt. Um unmittelbar südlich seines verbleibenden Grundstücks nicht zu hohe Bebauung zu haben, wurde im Kaufvertrag vereinbart, dass in einer südlich anschließenden Bautiefe von Einfamilienhausgrundstücken (also etwa 30 m) nur Einfamilienhäuser errichtet werden (und nicht etwa dichtere oder höhere Bebauung).

Die Planung eines Einfamilienhausgebiets wurde aufgegeben. Inzwischen ist dort ein Parkplatz für das Bürgerhaus entstanden, der offensichtlich vom Verkäufer akzeptiert ist, da dagegen nie Einspruch erhoben wurde. Auch in Zukunft wird diese Nutzung nicht verändert. Durch die geplante Kindertagesstätte wird es jedoch voraussichtlich tagsüber zu einer erhöhten Nutzung kommen. Nachts und am Wochenende ist hingegen durch die Kindertagesstätte nicht mit einer Nutzung zu rechnen.

Für die Fläche der geplanten Kindertagesstätte liegen keine vertraglichen Bindungen vor. Da die Gemeinde dringend eine neue Kindertagesstätte benötigt und der zentrale Standort am Bürgerhaus optimal für die Kita-Nutzung ist, hat sich die Gemeinde dafür entschieden die Gemeinbedarfsflächen an diesem Ort zu erweitern und durch ein Bauleitplanverfahren umzuwandeln.

Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit und der Verkehr zur Kita ist im ordnungsgemäßen Rahmen hinzunehmen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.2 Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 12.02.2018

Als direkte Nachbarn des Bürgerhauses, der Streuobstwiese und des zu bebauenden Grundstückes sind wir direkt von den geplanten Baumaßnahmen betroffen.

Das Bürgerhaus mit dem Bauerngarten und der direkt angrenzenden Obstwiese gehört für die Bürger unserer Gemeinde zu einem wichtigen und erhaltenswerten Teil des gesellschaftlichen Lebens.

Wir erleben hier:

- Brautpaare, die sich im Bürgerhaus haben trauen lassen, machen im Bauerngarten und auf der Obstwiese ihre Hochzeitsfotos
- Kirchliche Veranstaltungen, wie Gottesdienste unter freiem Himmel
- Rohmärkte
- Kinderfeste mit Hüpfburg
- Feuerwehrveranstaltungen
- Hähnewettkrähen
- Im Jupita betreute Kinder genießen das Miteinander im Freien
- Kinder, im Bürgerhaus feiernder Menschen, spielen unter den Obstbäumen
- Bürger pflücken sich frische Äpfel und treffen sich zu einem Picknick
- Und vieles Andere mehr .....

Wir möchten an dieser Stelle klar zur Sprache bringen, dass wir grundsätzlich mit einem Bau des Kindergartens einverstanden sind.

Bei der Planungsvariante einer kreisförmigen Pkw-Umfahrung des Bürgerhauses befürchten wir jedoch, dass ein erheblicher Teil der Obstwiese verschwinden wird, nur dafür, dass Eltern Ihre Kinder mit dem Auto direkt vor die Haustür des Kindergarten fahren können.

Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.

Der Stellungnahme ist bereits teilweise gefolgt.

Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt lediglich Varianten, die baurechtlich möglich sind. Grundsätzlich ist die Entscheidung für die Erschließung an einen möglichst sicheren Zugang der Kinder in die Kindertagesstätte geknüpft.

Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1). Die östlich des Plangebiets angrenzende Heckenpflanzung (Siedlungsgebüsch) wird entlang des Plangebiets in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen (ggf. der Obstwiese) erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.

## Landesplanerische Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

Diesen ‚Drive-In für Helikoptereltern‘ benötigt unser Dorf nun wirklich nicht! Der Preis, den unser Dorfleben dafür bezahlen muss, ist einfach zu hoch. Des Weiteren möchten wir Sie darum bitten, dass der sich zwischen unseren Grundstücken und dem Gemeindegrundstück befindliche Knick als erhaltenswert eingestuft wird. Dieser wird regelmäßig durch die Gemeindemitarbeiter gepflegt und dient Vögeln und anderen Tieren als natürlicher Rückzugsort. Direkt hinter diesem Wall befinden sich unsere Terrassen und andere Ruhebereiche. Für uns stellt dieser einen natürlichen Sicht- und Schallschutz auch zu dem geplanten Kindergarten dar. Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken entsprechend berücksichtigen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

### 3.3 Bürger 2, Hauptstraße 75, 13.02.2018

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau eines Kindergartens. hinter dem Bürgerhaus Appen.

- Durch die zusätzliche Lärmbelastung zusammen mit dem bereits bestehenden Verkehrslärm (Hauptstraße) wird das zumutbare Maß überschritten. Als direkter Anwohner und Rentner fürchte ich, dass meine Ruhe erheblich gestört wird durch Baulärm sowie später durch an- und abfahrende Autos der Eltern und durch Kinderlärm. Der Information aus "Appen im Blick" entnehme ich, dass es sich um einen „Bewegungs-Kindergarten“ handeln soll. Es sind auf jeden Fall die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.
- Auch die zusätzliche Belastung durch krebserregende Dieselkraftstoffe, wie sie von den heute üblichen Familienautos ausgestoßen werden, empfinde ich als unzumutbar. Gerade das Motorlaufenlassen, Bremsen, Rangieren, wie es beim Abliefern und Abholen der Kinder häufig vorkommen wird, sorgt für besonders Umweltbelastung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit und der Verkehr zur Kita sind im ordnungsgemäßen Rahmen hinzunehmen.

Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Bestimmte Fahrzeuge können nicht ausgeschlossen werden, solange sie eine Zulassung für den Straßenverkehr haben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich fürchte außerdem eine Beschattung meines Grundstücks (Flurstück 160/32) durch das fertige Gebäude. Ich plane, dieses Jahr meine Dächer mit Photovoltaik-Anlagen auszurüsten, um Energie und Stromkosten zu sparen. Sollte das Gebäude so hoch sein, dass meine Dächer überschattet werden, wäre die Investition für mich ein finanzieller Bankrott.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenso fürchte ich, meine Erholungs-Terrasse nicht mehr nutzen zu können wegen zu viel Schatten und Lärm.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch mein Garten mit Obststräuchern und Gemüse darf nicht beeinträchtigt werden durch zu wenig Licht und die höhere Belastung durch Autoabgase.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Zufahrtstrecke zum Kindergarten (Flurstück 28/5) führt an meiner Küche und meinem Wohnzimmer vorbei. Hier müsste dringend für Lärm- und Sichtschutz gesorgt werden. Was für Konsequenzen hätte das für meine eigene Zufahrt?</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Die Zufahrt zur Kindertagesstätte wird im Bauleitplanverfahren nicht abschließend geregelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin fürchte ich eine größere Lichtverschmutzung nachts, da die Zufahrt beleuchtet werden muss.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bin dagegen, dass die Bäume im Umkreis des Bürgerhauses gefällt werden.</li> </ul>	<p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt fürchte ich eine erhebliche Wertminderung meines Hauses und Grundstücks. Ich habe das Haus gekauft, um im Rentenalter meine Ruhe zu haben. Wie die Baugrenzen damals gezeigt haben, sollte die fragliche Fläche nur landwirtschaftlich genutzt werden. Gegen eine vorübergehende Nutzung, wie sie zurzeit durch die Flüchtlingsunterkünfte gegeben ist, habe ich nichts einzuwenden.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitpläne</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- Ich wünsche mir, dass die Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist.

Es bleiben noch viele Fragen offen, z.B.

- Für wie viele Kinder soll die neue Anlage ausgelegt sein?
- Wo genau kommt das Gebäude hin?
- Was passiert mit den Flüchtlingen, die derzeit auf dem Gelände wohnen?
- Wo genau verlaufen Zufahrtswege und wo werden sich die Parkplätze befinden?
- Was genau ist ein "Bewegungskindergarten"?

Natürlich bin ich nicht grundsätzlich gegen den Bau notwendiger Kindergärten. Mein Vorschlag wäre, ihn auf das leerstehende Gelände des früheren Nahkaufmarktes zu setzen oder ihn auf dem alten Platz neuzubauen und eine nur vorübergehende Lösung zu suchen.

verfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).

Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.

Die Fragen werden in den Unterlagen zum Vorhaben erläutert.

Diese Unterlagen lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die neue Kita wird für 120 Kinder (4 Kindergärten und 4 Krippengruppen) ausgelegt sein.

Die Lage des Gebäudes ist auf dem Gestaltungsplan einsehbar, es wird südlich des Bürgerhauses liegen. Die Lage ist auch in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Form von Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb dieser blauen Umgrenzung ist die Errichtung von Hauptgebäuden nicht möglich.

Bei der Flüchtlingsunterkunft handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Das Konzept des Bewegungskindergartens setzt den Schwerpunkt auf Aktivität und Bewegung.

Bei der in der Begründung dargestellten Kindertagesstätte handelt es sich lediglich um den derzeitigen Planungsstand. Es sind alle planerischen Lösungen möglich, die der Bebauungsplan zulässig macht.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.4 Bürger 3, 13.02.2018

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als direkte Anwohnerin befürchte ich, dass meine Ruhezeiten gestört werden. Ich arbeite im Schichtdienst und brauche aufgrund dessen auch tagsüber Ruhe. Deshalb habe ich mir diesen Ort als Wohnsitz ausgesucht!</li> <li>• Der Lärm der schon überlasteten Hauptstraße ist schon groß genug!</li> <li>• Auch die zusätzliche Belastung der Autoabgase halte ich für unzumutbar.</li> <li>• Ich fürchte, außerdem den Garten nicht mehr so nutzen zu können, wie ich es tue. Aufgrund von Lärm oder Schatten.</li> </ul>  | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.</p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Des Weiteren fände ich es unverantwortlich den Knick zu entfernen, da sich dort viele Tiere, vor allem aber auch Insekten und Bienen [z.B. die seltene Erdbiene] niedergelassen haben, die wichtig für unser Ökosystem sind.</li> <li>• Außerdem wird durch die Lichtverschmutzung ein Großteil der hier noch verbleibenden Insekten sterben und auch meine Wohnung wird von dem Licht betroffen sein.</li> <li>• Ich bin auch dagegen, dass Bäume gefällt werden sollen! Diese gehören nicht nur zum Bild des Bürgerhauses, sie dienen beispielsweise als Photo Kulisse bei Hochzeiten und werden zu verschiedenen Gelegenheiten nicht nur im Sommer genutzt. Hinzu kommt, dass sie auch ein wichtiger Teil unseres Ökosystems sind, außerdem sind sie auch ein zu Hause für viele Insekten und Tiere!</li> </ul> | <p>Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1). Die östlich angrenzende Heckenpflanzung wird entlang des Polargebiets in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen ergänzt.</p> <p>Bei Neuinstallation ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.5).</p> <p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p> |

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Warum kann man nicht die vorhandene Auffahrt des Bürgerhauses verwenden?  Warum muss eine neue Straße durch die Natur gebaut werden? Ich verstehe es auch nicht, warum ich als direkte Anwohnerin nicht darüber informiert werde.  Ich habe es lediglich durch einen Zufall erfahren!  Ich wünsche mir, dass alle Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist!</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt Varianten, die baurechtlich möglich sind.  Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.  Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.</p>
<p><b>3.5 Bürger 4, Am Storchennest 11, 13.02.2018</b></p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lärmbelästigung der Gesundheitsprobleme für die Anwohner bringt.  Ich glaube nicht dass, der Lärm dem Lärmemissionsgesetz entspricht.</li>   <li>2. Aus dem Bürgerbüro habe gehört, dass der geplante Kindergarten auf 150 Kinder ausgelegt werden soll. Will man hier noch aus Nachbargemeinden Kinder holen?</li>   <li>3. Habe gehört dass man zweistöckig bauen will. Wenn das wahr ist vermute ich dass man noch Gemeindebüros reinsetzen will und das ist wahrscheinlich der Hauptgrund für dieses übergroße Projekt.</li>   <li>4. Das Projekt bringt für die eigene Immobile einen erheblichen Wertverlust. Es kann durchaus sein das Bürger auf Entschädigung klagen.</li> </ol>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit ist im ordnungsgemäßen Maße hinzunehmen.  Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.  Der Appener Kindergarten, Op'n Bouhlen 49 ist stark sanierungsbedürftig. Die Gemeinde hat sich entschieden eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Derzeit betreut die bestehende Kindertagesstätte 110 Kinder. Fällt diese Betreuungseinrichtung nun bald weg, ist die Neuplanung mit 4 Kindergarten- und 4 Kinderkrippengruppen mit insgesamt ca. 120 Kinder angemessen.  Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.  Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5. Das Projekt bringt auch erheblichen Lärm am Morgen und am Nachmittag da ja ca.90% der Kinder mit dem Auto gebracht werden. Das sind ca.140 Autos mit Abgasen und Lärm!</p> <p>6. Dann habe ich gehört, dass der kleine Fußweg, vom Storchenweg wieder aktiviert werden soll wenn das Projekt realisiert würde. Davon kann man nur abraten denn 2-3 kommen im Wendehammer große Müllfahrzeuge und andere Fahrzeuge.</p> <p>7. Des Weiteren möchte ich anmerken, dass die Gemeinde wertvolle Bauplätze schädigt. Wer will schon neben einem 150er Kindergarten bauen? Der Gemeinderat schädigt also die Gemeinde. Die Bauplätze sind nur zu einem erheblich niederen Kaufpreis zu verkaufen!</p>	<p>welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Nutzung des kleinen Fußweges wird in der derzeitigen Planung vorgesehen, da es sich um eine öffentliche Wegeverbindung handelt, hat die Gemeinde die Befugnis diesen auch zu nutzen.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden von welchen neuen Bauplätzen gesprochen wird, da im Süden das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt und eine Bebauung derzeit nicht möglich und nicht angestrebt ist.</p>
<p>Viele Punkte sind vom Hörensagen weil die Gemeinde die Anwohner nicht informiert hat.</p>	<p>Bei der Aufstellung der Satzung zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte handelt es sich um ein öffentliches Verfahren dass seit Mitte 2017 läuft. Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.6 Bürger 5, Am Storchennest 15, 13.02.2018

Ich begründe meinen Widerspruch damit, dass

- keine bzw. nur mangelhafte Informationen über das Bauprojekt an die angrenzenden Grundstücksbesitzer gegeben wurden (Spekulation der Bau würde zweistöckig? Für 150 Kinder?)
  
- durch das Bauprojekt eine erhebliche Wertminderung der angrenzenden Immobilien/Grundstücke einhergeht
  
- es zu Lärmbelästigung (Kindergeschrei und Pkws) und hohem
  
- Verkehrsaufkommen (Pkws) kommen wird

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Aufstellung der Satzung zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte handelt es sich um ein öffentliches Verfahren dass seit Mitte 2017 läuft. Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die neue Kita wird für 120 Kinder (4 Kindergarten und 4 Krippengruppen) ausgelegt sein. Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.

Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).

Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Lediglich zu Ruhezeiten und nachts könnten Beschränkungen erforderlich werden.

Siehe oben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- unsere Anwohnerstraße (Am Storchennest) als Parkplatz missbraucht werden könnte
- der Knickwall durch Weiterführen des Fußweges (Am Storchennest) unterbrochen werden würde

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Straße Am Storchennest als Parkplatz genutzt werden sollte, da es kürzer ist, direkt zur Kita zu fahren und dort ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen und nah am Kita-Eingang geparkt werden kann..  
Soweit verkehrsrechtlich aber nicht verboten, ist ein Parken innerhalb des Wendehammers möglich, soweit andere Verkehrsteilnehmer nicht eingeschränkt werden.

Die Nutzung des kleinen Fußweges wird in der derzeitigen Planung vorgesehen, da es sich um eine öffentliche Wegeverbindung handelt, hat die Gemeinde die Befugnis diesen auch zu nutzen.

Ich möchte Sie diesbezüglich um eine Stellungnahme bitten.

### 3.7 Bürger 6, Am Storchennest 17, 13.02.2018

Ich begründe meinen Widerspruch damit, dass

Siehe Abwägungsvorschlag zu 3.6.

- keine bzw. nur mangelhafte Informationen über das Bauprojekt an die angrenzenden Grundstücksbesitzer gegeben wurden (Spekulation der Bau würde zweistöckig? Für 150 Kinder?)
- durch das Bauprojekt eine erhebliche Wertminderung der angrenzenden Immobilien/Grundstücke einhergeht
- es zu Lärmbelästigung (Kindergeschrei und Pkws) und hohem
- Verkehrsaufkommen (Pkws) kommen wird
- unsere Anwohnerstraße (Am Storchennest) als Parkplatz missbraucht werden könnte
- der Knickwall durch Weiterführen des Fußweges (Am Storchennest) unterbrochen werden würde

Ich möchte Sie diesbezüglich um eine Stellungnahme bitten.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

**3.8 Topp & Mehlstäubler OHG, Moorweg 7, 14.02.2018**

Gem. Hinweis des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume muss eine Sicherung gegen Übersteigen der Einfriedungen zwischen der Kindertagesstätte und unserem Betrieb gewährleistet sein, bzw. es muss sichergestellt sein, dass die Kinder das Gelände der Kindertagesstätte nicht in Richtung unseres Betriebes verlassen können.

Ich bitte um Stellungnahme zu diesem Punkt.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

In Teil B, den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 2.5 (örtliche Bauvorschriften) folgende Festsetzung zu finden:

Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überklettern durch Kinder sicher ausschließt.

Gemeinde Appen

# Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie  
östlich der Straße Am Storchennest

## Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: 20.02.2018, Vorlage zum Feststellungsbeschluss

Grau markiert: Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber Beteiligung

### Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Verfahren .....	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand .....	3
1.3	Archäologie .....	4
<b>2.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	4
<b>3.</b>	<b>Wirksamer Flächennutzungsplan.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Geplante Darstellungen .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>7</b>
7.1	Kampfmittel .....	7
<b>8.</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Flächen und Kosten.....</b>	<b>8</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um den Bau einer Kindertagesstätte in der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 soll auf einem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und derzeit nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Parallelverfahren erfolgen.

### 1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Appen.



Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. FNP-Ä. (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Im Norden befindet sich das Bürgerhaus, der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgerhauses (Bauerngarten, Obstwiese) liegen südlich des Gebäudes. Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.



Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung getroffene Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

Weiterhin werden die Vorgaben der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen (2003) durch die 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen angepasst. (Siehe auch Kapitel 1.3 des Umweltberichtes)

### 3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

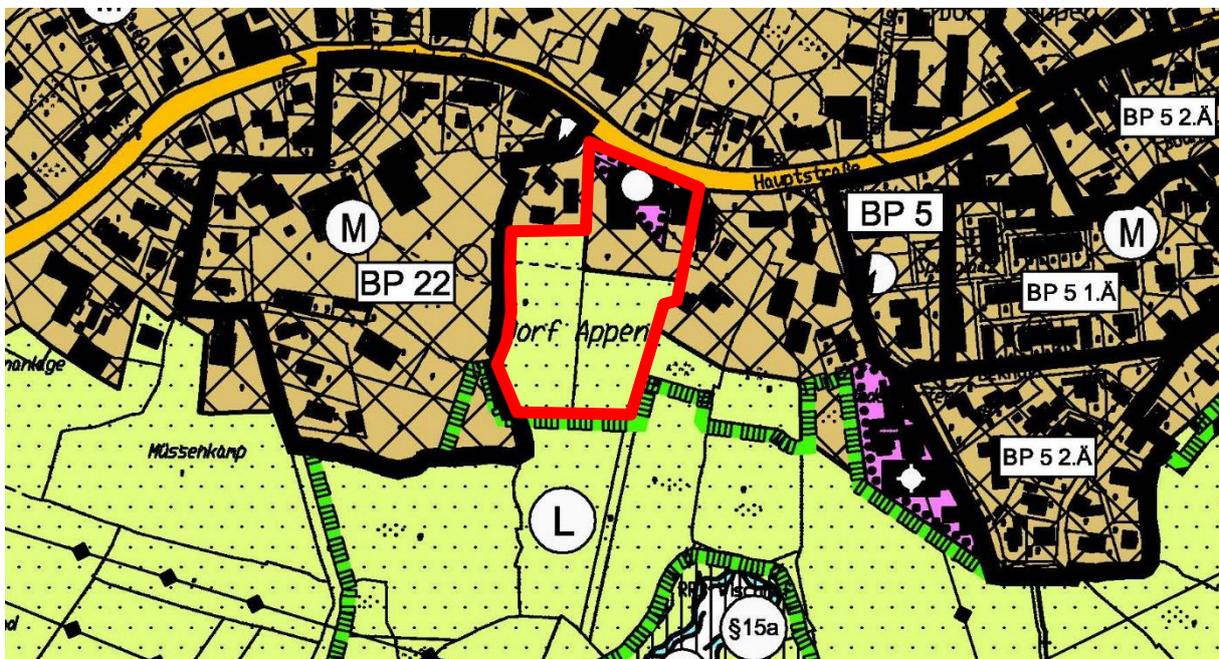


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung (rote Umrandung), ohne Maßstab

### 4. Geplante Darstellungen

Parallel dieser FNP-Änderung wird der Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ aufgestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses (Kulturdenkmal) mit einbezieht.

Die Darstellung erfolgt als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken und sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und öffentliche Verwaltungen

## 5. Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Bürger(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106).

Der vorhandene **Parkplatz** fürs Bürgerhaus soll künftig der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, zusätzlich werden neue Parkplätze entlang des Erschließungsweges errichtet.

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von  $r = 600$  m und ist damit erschlossen.

## 6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Für die **Regenentwässerung** der Fläche wurde im Oktober 2016 vom Geologischen Büro Voß aus Elmsborn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene, das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Folgender Hinweis zum Entwässerungsvorschlag wurde telefonisch vom Büro Lenk + Rauchfuß mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Neugebauer) abgestimmt. „Die vorhandene Drossel des Grabens ist ggfs. so zu ändern, dass die vorhandene Einleitmenge in die Vorflutleitung bzw. das nachfolgende Regenrückhaltebecken nicht erhöht wird. Ob der Entwässerungsgraben aufgeweitet werden kann oder ggfs. eine gesonderte Rückhaltung für die KiTa mit Anschluss an den Graben erforderlich wird, ist im Zuge der weiteren Planungen zu ermitteln.“

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Für die **Löschwasserversorgung** stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die den Bereich der **Abfallentsorgung** tangieren, sind die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

## 7. Altlasten

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*

Sollten sich trotzdem bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast ergeben, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de ) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

### 7.1 Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

## 8. Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus

dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt.

Im Westen befindet sich ein Autoverwerter, dieser wird durch einen breiten Knickwall vom Geltungsbereich optisch abgeschirmt. Schalltechnische **Immissionen** für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

## **9. Flächen und Kosten**

### **Flächen**

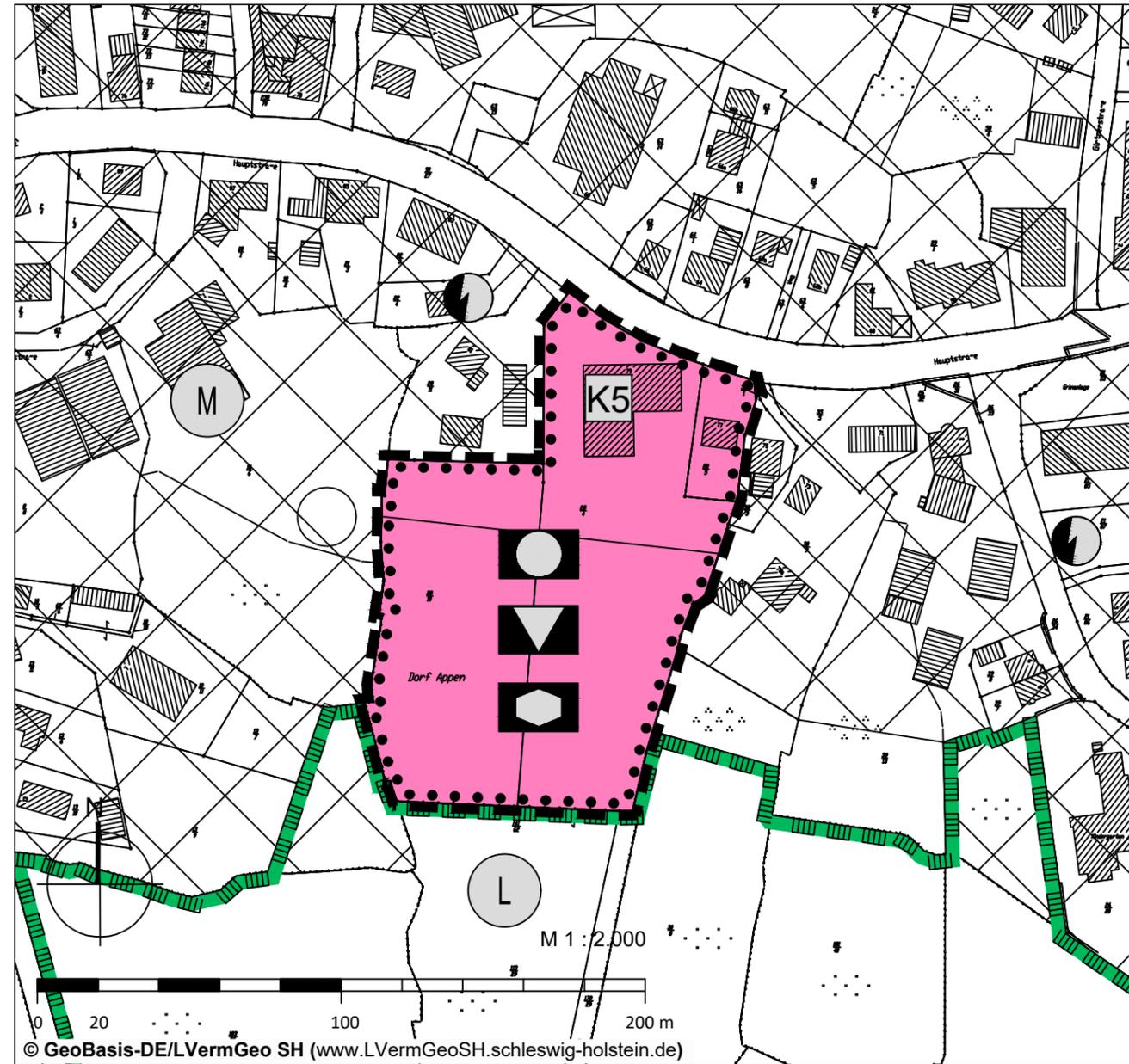
Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 1,5 ha, die gesamte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

### **Kosten**

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.

# Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)



## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

### Art der baulichen Nutzung

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmungen: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des Änderungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahme: Kulturdenkmal
- Darstellung ohne Normencharakter: Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
- Gemischte Bauflächen

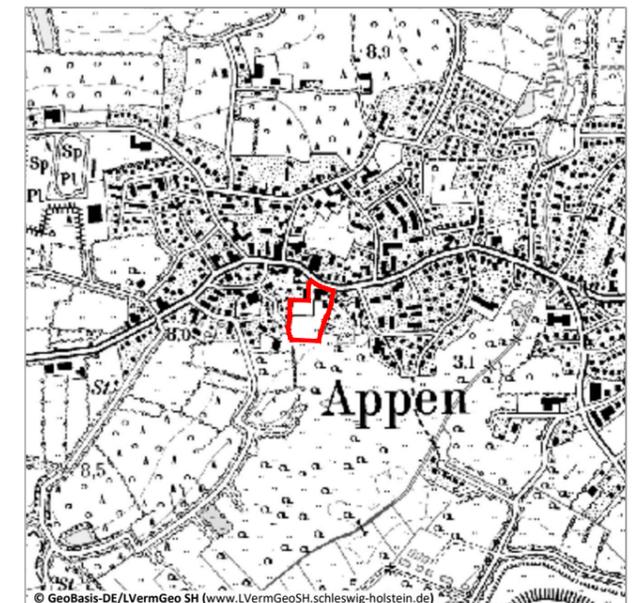
## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.10.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 03.11.2017 bis 24.11.2017 durchgeführt. (Bekanntmachung vom 24.10.2017 bis 25.11.2017)
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2018 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Appen, den

Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1 : 20.000

## Gemeinde Appen 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Neubau Kindertagesstätte"

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 20.02.2018



Gemeinde Appen

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

## Teil II: Umweltbericht

Stand: 20.02.2018, Vorlage zum Satzungsbeschluss

### Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

### Auftragnehmer Teil II Umweltbericht:

TGP

Trüper  
Gondesen  
Partner mbB  
Landschafts-  
architekten  
BDLA

An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Fon 0451.79882-0  
Fax 0451.79882-22  
info@tgp-la.de  
www.tgp-la.de

### Auftragnehmer und Bearbeitung Teil I:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>3</b>
1.1	Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans.....	3
1.2	Methodik .....	4
1.3	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes bei der Planung .....	4
1.4	Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens.....	5
1.5	Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).....	6
1.6	Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
1.7	Grünordnerische Maßnahmen .....	18
1.8	Eingriff und naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	19
1.9	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	20
1.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
1.11	Prüfung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten/ Alternativen.....	20
1.12	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	20
1.13	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	21
1.14	Quellen zum Umweltbericht .....	23

**Verweis auf Anlagen zum Teil I und II**

1. Städtebauliches Konzept/ Gestaltungsplan: 1a - Variante 1, 1b - Variante 2
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung (Dipl.- Biol. K. Lutz, Oktober 2017)
3. Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit (Geologisches Büro Thomas Voß, 2016)

## 1 Umweltbericht

Zur Abarbeitung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren werden folgende Unterlagen erarbeitet:

- Vorliegender Umweltbericht/Umweltprüfung mit grünordnerischem Fachbeitrag/ naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (s. Anlage 2).
- Änderung des Landschaftsplans als eigene Unterlage (5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

### 1.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans

Die Gemeinde Appen möchte auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte (Kita) errichten. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, daher bedarf es eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland) der Parkplatz und Gartenflächen des Bürgerhauses; derzeit befinden sich, als temporäre Nutzung, Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

Der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung der Gemeinbedarfsfläche die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht. Da der in der FNP Änderung ergänzte Bereich des Bürgerhauses nur planungsrechtlich gesichert, aber durch die Planung keiner Veränderung unterworfen wird, wird dieser Bereich im Folgenden im Umweltbericht nicht weiter behandelt. Die Darstellung des Umweltberichtes bezieht sich somit im Wesentlichen auf die Aussagen des B-Plans.

Nach § 9 Abs. 5 wird im B-Plan innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf ein Vollgeschoss begrenzt. In dem neuen Kita-Gebäude soll Raum für 4 Kinderkrippen- sowie 4 Kindergartengruppen entstehen. Eine Freifläche zum Spielen bietet die Fläche südlich des Gebäudes.

Für die verkehrliche Erschließung und Ergänzung der Stellplatzanlagen gibt es zwei Varianten (siehe Gestaltungsplan Variante 1 und 2 als Anlage 1a und 1b), da die Gemeinde noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen hat (s. a. Begründung zum B-Plan 30, Städtebauliches Konzept). Beim Gestaltungsplan Variante 1 (Anlage 1a) erfolgt die Erschließung der neuen Kita über die bestehende westliche Zuwegung zum Gemeindehaus, auf der Ostseite wird eine neue Straßenzufahrt als Ringerschließung und ein Fußweg ergänzt. Die bestehende Stellplatzanlage wird für den Bring- und Holverkehr

genutzt und wird um neue Stellplätze südlich des Bürgerhauses in den Gartenflächen ergänzt. Als Vorteil dieser Lösung wird eine einfachere Kfz-Erschließung von der Hauptstraße gesehen, da die derzeitige Zufahrt in einer Innenkurve liegt und die Hauptstraße schlecht einzusehen ist.

Beim Gestaltungsplan Variante 2 (Anlage 1b) erfolgt die Erschließung der neuen Kita für den motorisierten Verkehr nur über die bestehende westliche Zufahrt zum Gemeindehaus, östlich wird nur ein Fuß-/Fahrradweg ergänzt. Ergänzende Stellplätze werden südlich der bestehenden Stellplatzanlage angeordnet, hier entsteht eine interne Umfahrt innerhalb der Stellplatzanlage, die Fahrzeuge werden wieder auf demselben Weg westlich des Bürgerhauses zurück zur Hauptstraße geführt. Vorteil dieser Variante sind geringere Erschließungsflächen und der Erhalt der Obstwiese, die zum Aufenthalt genutzt werden kann. Auch wird das Denkmal Bürgerhaus weniger in seinem Umfeld beeinträchtigt.

Da die Gemeinde noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen hat, wird im folgenden Umweltbericht bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen von der Gestaltungsvariante 1 (s. Anlage 1a) im Sinne einer „worst case“ Betrachtung ausgegangen, da dabei insgesamt etwas höhere Beeinträchtigungen südlich des Bürgerhauses verbunden sind. Sofern durch die Gestaltungsvariante 2 (s. Anlage 1b) bei einzelnen Aspekten abweichende Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind, wird an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen.

Die Vorgehensweise der Betrachtung der Gestaltungsvariante 1 als „worst case“ gilt auch für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2).

## 1.2 Methodik

Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte Bezug genommen. Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

Die Ableitung des potenziellen Bestandes an relevanten Tierarten im Geltungsbereich inklusive einer Begehung am 22.08.2017 ist im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt (s. Anlage 2). Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotoptypenschlüssel S-H 2017 im Geltungsbereich erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 09.08.2017. Zur Bestimmung des weiteren Bestandes ist auf vorhandene Umweltunterlagen (u.a. Baugrundvorerkundung, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H) zurückgegriffen worden.

## 1.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes bei der Planung

- Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung bzw. des B-Plans sind keine besonderen Kennzeichnungen im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I dargestellt. Die FNP Änderung und der B-Plan sind insofern im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan.
- Die Vorgaben der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen (2003) werden überwiegend im Rahmen des B-Plans berücksichtigt und umgesetzt. Lediglich die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ wird weiter nach Süden an die Landschaftsschutzgebietsgrenze verschoben (s. hierzu 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des

Landschaftsplans Appen). Dort wird begründet, dass diese Abweichung aus landschaftsplanerischer Sicht in der Abwägung vertretbar ist, da das in Anspruch genommene Intensivgrünland kein Wertgrünland bzw. keine bedeutende Fläche für den Naturschutz darstellt, der südliche Knick als bedeutende Struktur erhalten wird und die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen wird (s. a. folgende Zeilen).

- Am südlichen und westlichen Rand der Fläche besteht ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). Dieser wird vollständig erhalten und im B-Plan festgesetzt.
- Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Das angrenzende LSG wird flächenmäßig nicht berührt und durch Störungen nicht beeinträchtigt, der bestehende Knick schirmt das Gebiet von der geplanten Bebauung/dem Kita-Gelände ab.
- Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

#### **1.4 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens**

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr etc.) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

##### **Mögliche baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialan- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese überwiegend auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden bzw. sich innerhalb der durch die GRZ vorgegebenen maximal möglichen Versiegelungsfläche bewegen. Insofern geht die baubedingte Flächeninanspruchnahme im anlagebedingten Flächenverlust auf.

Bei der Gründung der Baukörper könnte es zu Kontakten mit dem Grundwasser kommen.

##### **Mögliche anlagebedingte Wirkungen**

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen

- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

### **Mögliche betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch den Kita-Betrieb erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Abhol- und Bringeverkehr zur Kita, Anlieferverkehr, Besucherverkehr
- Geräuschemissionen
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

### **1.5 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)**

Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind:

- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Mindestabstand des Baukörpers von 5 Metern zu den Knicks. Erhalt aller größeren bestehenden Bäume (Festsetzung im B-Plan). Der Verlust von Obstbäumen bei der Erschließungsvariante 1 kann minimiert werden (s. a. Abbildung 2), bei Erschließungsvariante 2 können die Obstbäume südlich des Bürgerhauses erhalten werden.
- Bei einer ggf. notwendigen Rodung der (jüngeren) Obstbäume bzw. Gehölze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses ist die allgemein gültige Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (Brutvogel- und Fledermausschutz, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme). Vor einer Fällung bzw. Rodung ist eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen als aktuell besetzte Lebensstätten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen (Textliche Darstellung im B-Plan).
- Während der Bauzeit sind an das Baufeld angrenzende, zu erhaltende Bäume durch Anfahrtschutz bzw. einen randlichen Bauschutzzaun oder andere Absperrungen zu schützen (s. DIN 18920, RAS-LP4).
- Bei Anpflanzungen bzw. Ansaaten sollen soweit möglich Gehölze bzw. Saatgut aus regionaler Herkunft (innerhalb ihrer Vorkommensgebiete) verwendet werden (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).
- Minimierung der Versiegelung durch Pkw-Stellflächen und Erschließungsflächen aufgrund der Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses und soweit möglich Nutzung der bereits bestehenden versiegelten Flächen der temporären Unterkünfte für Flüchtlinge. Für die Steu-

erung der Versiegelung wird für die Gemeinbedarfsfläche der Kindertagesstätte inklusive der Erschließung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Damit unterscheidet sich die maximale zulässige Versiegelung für die Erschließungsvarianten 1 und 2 nicht (s. a. Kap. 1.8).

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege soweit von der Nutzungsintensität her möglich.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht dauerhaft bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Eine Rückhaltung des Oberflächenwassers der KiTa kann durch entsprechende Erweiterung/ Aufweitung des Grabens im Süden (Regenentwässerung B-Plan 22) oder eine gesonderte Rückhaltung und Nachweis einer Drosselberechnung erfolgen. Eine Versickerung über Mulden erscheint im B-Plan Gebiet eher schwer realisierbar.
- Im Geltungsbereich ist aufgrund der Ortsrandlage und der möglichen bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse zum Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.
- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (z. B. Nutzung von Solarenergie).
- Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch maximal zweistöckige Bebauung, Erhalt der randlichen Gehölze und Baumpflanzungen. Über Gestaltungsvorschriften im B-Plan wird das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung verbessert, optische Störungen vermieden und ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus gewährleistet.

## **1.6 Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bestandsdarstellung im Geltungsbereich des B-Plans sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### **Menschen (Wohnen und Erholen, menschliche Gesundheit)**

#### Bestandsdarstellung

Westlich und östlich des Geltungsbereiches grenzen Mischgebiete mit überwiegend Wohnnutzung (Einzelhausbebauung) und einem Kfz-Betrieb an. Der Außenbereich des Bürgerhauses kann auch für die Erholung im Freien genutzt werden. Ansonsten ist der Bereich nicht für die landschaftsgebundene Erholung erschlossen.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden *Geruchsimmissionen* zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch *Verkehrslärm* können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt. Im Westen befindet sich ein Kfz-Betrieb, die hier entstehenden Immissionen werden durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich der Kindertagesstätte abgeschirmt.

Der *Außenbereich des Bürgerhauses* kann weiterhin für die Erholung im Freien genutzt werden.

Die Wirkungen des *Baubetriebes* werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten.

Risiken von schweren Unfällen bzw. Katastrophen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind auszuschließen.

Insgesamt gesehen sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens Kita-Neubau auf die Menschen/Bevölkerung, die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Erholungsnutzung als unerheblich anzusehen.

### **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### Bestandsdarstellung Biotoptypen, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsgebietes, südlich davon beginnt das Landschaftsschutzgebiet mit der Niederung der Appener Beek. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems S-H und damit grundsätzlich nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die *biologische Vielfalt* (vgl. auch 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen 2003).

*Biotoptypen* (s. Abbildung 2): Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 09.08.2017 erfasst.

Im zentralen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland, GA, s. Abbildung 1). Aufgrund der Intensivnutzung, der Arten- und Kräuterarmut und dem durch Ansaat dominierenden Weidelgras ist das Grünland nur als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 einzustufen.

Im Umfeld des Bürgerhauses sind versiegelte Flächen (Parkplatz/Zufahrt/Flüchtlingsunterkünfte, SVs, SXx), Rasenflächen (SGr) und Obstbäume (HOy) sowie ein Ziergarten mit Schmitzhecken und einzelne weitere Bäume und Siedlungsgebüsch (SGg) vorhanden. Nach Auskünften der Gemeinde Appen stellt die Obstbaumwiese keine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses dar. Außer den Bäumen sind diese Strukturen als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 einzustufen.

Am West- und Ostrand des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick (HW) nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG, im Süden mit einer großen Eiche als Überhälter (s. Abbildung 1 und 2). Dem Knick vorgelagert sind kleinere Grabenabschnitte (FG), die kaum Wasser führen, von Nitrophyten (RHn) gesäumt sind und nur punktuell Uferstaudenvegetation/Röhricht aufweisen (s. Abbildung 2). Diese Landschaftsbestandteile werden im räumlichen Komplex als von besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.



Abbildung 1: Arten- und krautarmes Intensivgrünland im Untersuchungsgebiet, weitgehend aus *Lolium perenne* (Weidelgras) bestehend (Biotopkürzel GA). Im Hintergrund ist der südliche Knick mit der großen Eiche zu sehen.

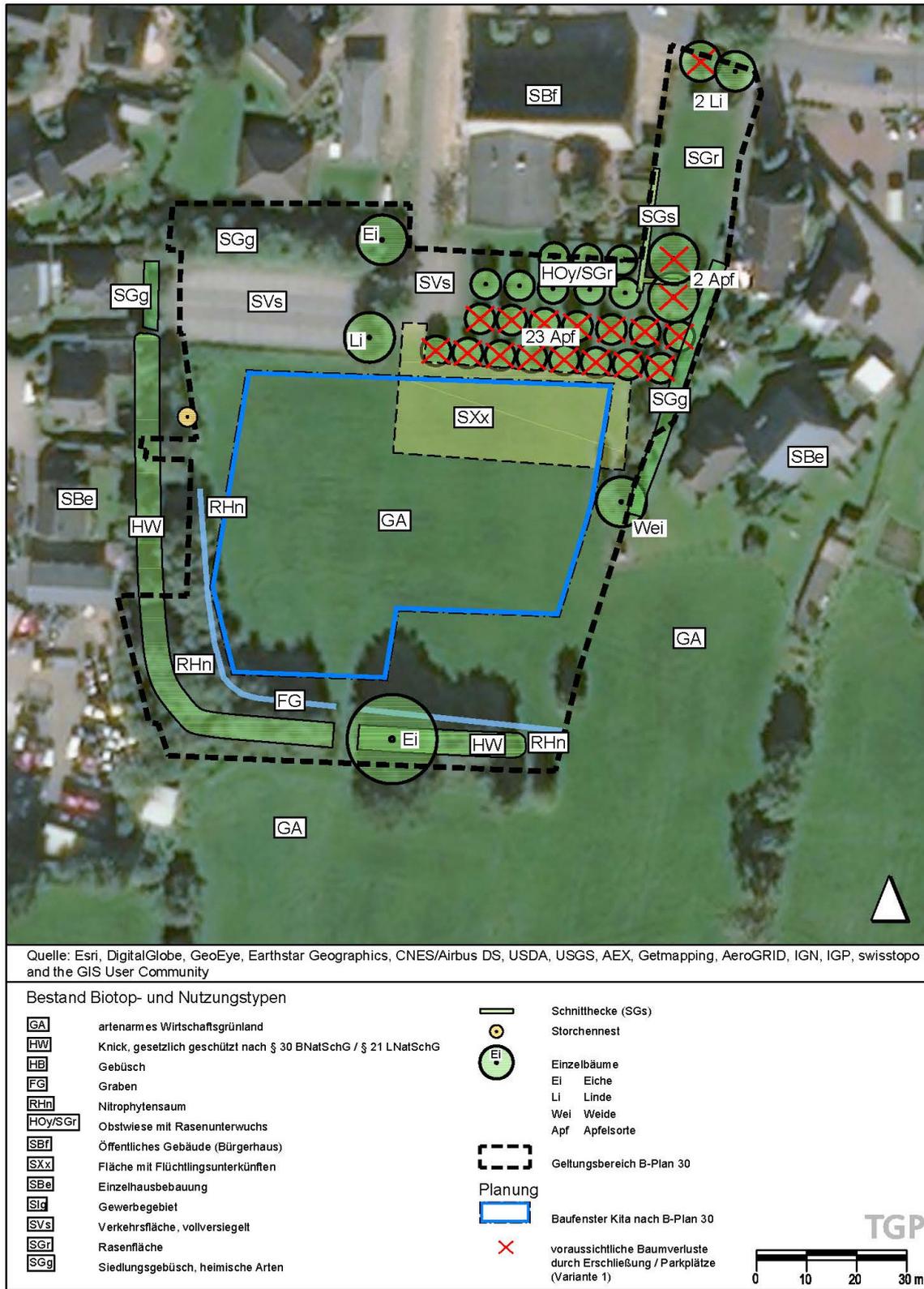


Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

### Bestandsdarstellung Tiere

Die im Folgenden dargestellten Aussagen zu Tieren im Plangebiet werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) können ausgeschlossen werden (s. Artenschutzbericht, Anlage 2).

*Potenziell vorkommende Fledermäuse:* Potenziell können aufgrund der Verbreitungsübersichten in Borkenhagen (2011) im Raum Appen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Fledermausarten vorkommen, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Der Geltungsbereich des B-Plans bietet kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere, d.h. weder für Wochenstuben noch Winterquartiere (kein besonders nischenreiche Gebäude, keine größeren Baumhöhlen). Einzelne kleine Sommerquartiere sind in der großen Eiche nicht auszuschließen. Der ganze Geltungsbereich ist nicht als Jagdgebiet für Fledermäuse besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Der Knick ist als struktureicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen.

*Potenziell vorkommende Amphibien:* Im Graben am Knick ist potenziell ein Laichplatz des Grasfrosches (*Rana temporaria*) möglich. Ein Laichvorkommen anderer Arten ist hier wegen der nur sehr temporären Eigenschaft des Gewässers nicht möglich. Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach Klinge & Winkler (2005) und FÖAG (2013) sowie den allgemeinen Lebensraumsansprüchen kommen folgende in Tabelle 1 aufgeführte Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geeigneten Laichgewässer, jedoch befinden sich Gewässer in der Umgebung südlich des Untersuchungsgebiets, z.B. ein naturnahes Rückhaltebecken. Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet im Knick zu erwarten. Alle Arten nutzen solche Gehölze als Landlebensraum. Das Grasland wird nur vom Grasfrosch potenziell regelmäßig als Sommerlebensraum genutzt. Von allen anderen Arten wird es in geringerem Umfang genutzt. Der Kammmolch ist eine Art, die Wälder und Gehölze bevorzugt und Grünland praktisch nur durchwandert. Der Scherrasen der Obstwiese ist als Landlebensraum nicht geeignet.

Tabelle 1: Artenliste der potenziell im Landlebensraum vorkommenden Amphibienarten

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (Kühnel et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (Klinge 2004) regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste d.h. aktuell nicht gefährdet aber Gefährdung zu befürchten wenn bestimmte Faktoren weiter wirken D = Daten mangelhaft - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i> (IV)	-	V (V)
Teichmolch <i>Triturus (Lissotriton) vulgaris</i>	-	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-
Teichfrosch <i>Rana (Pelophylax) kl. esculenta</i>	-	D (D)
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V (V)

*Potenziell vorkommende Vögel:* Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Größere

Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle in Tabelle 2 genannten Arten brüten potenziell in den Gehölzen. Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Grünlandes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt. Der künstliche Storchhorst im Westen des Geltungsbereiches (s. Abbildung 2) war in dieser Saison unbenutzt, wurde allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt, auch mit erfolgreicher Jungenaufzucht, genutzt (Mitteilung Hans Ewers, Appen).

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach Knief et al. (2010) und D: nach Grüneberg et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach Knief et al. (2010) und Koop & Berndt (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	Trend
<b>Gehölzbrüter</b>				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	/
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	/
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	b	-	-	+
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	ng	-	-	+
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	/
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	+
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	ng			+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	b	-	-	+
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	/
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	b/tr	-	-	+
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	+
Elster <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	/
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V	+
Grünspecht <i>Picus viridis</i> §	ng	V	-	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-	/

	St.	SH	D	Trend
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	/
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	+
Waldkauz <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	/
Waldohreule <i>Asio otus</i> §	ng	-	-	+
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> §	b/tr	2	3	/

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den Bau der Kita einschließlich der vorgesehenen Erschließung (Zufahrt /Parkplätze) bei Variante 1 (Anlage 1a) – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen und der Minimierung des Eingriffs in den Baumbestand – gehen als Biotoptypen Teile des artenarmen Grünlandes, Rasenflächen sowie an Bäumen voraussichtlich 15 jüngere Apfelbäume (Stammdurchmesser 10 bis max. 20 cm), zwei älteren Apfelbäume und einer Linde (Stammdurchmesser je bis zu 40 cm) im Bereich der Erschließungswege/Parkplätze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses verloren (vgl. Abbildung 2). Erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigungen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 liegen für die (Obst-)Bäume vor (s. dazu Kap. 1.8 und 1.8). Bei Erschließungsvariante 2 (Anlage 1b) können die Obstbäume südlich des Bürgerhauses erhalten werden.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff in Biotop- und Nutzungstypen insgesamt als mäßig einzustufen.

Die Auswirkungen auf *Vögel, Fledermäuse und Amphibien* werden im Rahmen der *Artenschutzrechtliche Betrachtung* (Artenschutzbericht, Anlage 2) beschrieben, wobei hier vom „worst case“ (Erschließungsvariante 1, s. Anlage 1a) ausgegangen wird: Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verstöße gegen §44 BNatSchG vor. Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen, die verloren gehen. Überwiegend jungen Obstbäume (bei Variante 1) stellen nur einen unwesentlichen Anteil eines Brutreviers von Gehölzbrütern dar. Weiterhin werden im Zuge des Ausgleichs (s. unten) Bäume in den Außenbereichen des Kindergartens bzw. den Erschließungsflächen neu gepflanzt. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien (Kammolch) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Es kommt bei den genannten Tierarten der Vögel, Fledermäuse und der Amphibien nicht zu einer Verminderung der Populationen durch das Vorhaben und der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen der genannten Tierarten wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Zusammenfassend liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG bezüglich der genannten artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten nicht vor (Artenschutzbericht, s. Anlage 2).

Der Anflug an den bestehenden *Storchen-Kunsthurst* wird durch das Vorhaben unabhängig von Variante 1 bzw. 2 nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südöstlicher Richtung an den Rand der Kita könnte der Horst allerdings eventuell noch

besser angefliegen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist (vgl. Artenschutzbericht, s. Anlage 2).

Die Wirkungen des *Baubetriebes* werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (vgl. Artenschutzbericht, Anlage 2, Kap. 3 und 4.2).

## **Fläche/ Boden**

### Bestandsdarstellung

Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung (Grünland, Rasenflächen, Ziergärten) oder sind als Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt. Im Geltungsbereich ist nach Angaben des Landschaftsplans (2003) als gewachsener Boden Pseudogley aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. In der Baugrundvorerkundung (s. Anlage 3) wurden Schichten aus Sand, sandigem Geschiebelehm und Geschiebemergel mit Stau- und Schichtenwasser, erbohrt. Es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Bodentyp entsprechend durch Bodenbearbeitung, Düngung und Entwässerung (Gräben) überprägt ist. Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Pseudogleye des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen.

Für den Plangeltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und/oder einen Altstandort vor, was in Ratajczak (2016) bestätigt wird.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch *Versiegelungen und Flächenverbrauch*. Durch die geplante Bebauung bzw. Verkehrserschließung ist unabhängig von der Erschließung der Varianten 1 bzw. 2 (s. Anlage 1a und 1b) von einer möglichen zulässigen Versiegelung von 11.000 m<sup>2</sup> Gemeinbedarfsfläche x 0,45 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitung) = *maximal 4.950 m<sup>2</sup>* auszugehen. Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den geringen Zufahrtsverkehr sind als unerheblich anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades, als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

## **Wasser**

### Bestandsdarstellung

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat. Die anstehenden Pseudogleye weisen Stau- und Schichtenwassererscheinungen auf, ein zusammenhängender Grundwasserleiter ist aber im Gegensatz zu den Gleyen, die weiter südlich in der Appener Beek anstehen, nicht gegeben. In der Baugrundvorerkundung (s. Anlage 3) wurde Schichten- bzw. Stauwasser zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde.

Einziges Oberflächengewässer sind die kleinen Grabenabschnitte im Süden des Geltungsbereiches, die kaum Wasser führen.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei der *Gründung des Baukörpers* ist nicht davon auszugehen, dass in den eigentlichen Grundwasserleiter eingegriffen wird, ggf. oberflächennah anstehendes Wasser stellt Stau- bzw. Schichtenwasser der Pseudogley-Böden dar.

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten *Oberflächenabfluss* und damit einer Reduzierung der *Grundwasserneubildungsrate*. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen 2003). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund zusätzlicher Versiegelung im Plangebiet gegeben, kann allerdings durch eine (naturnahe) Regenrückhaltung mit z. B. entsprechender Erweiterung/ Aufweitung des Grabens oder eine gesonderte Rückhaltung und Nachweis einer Drosselberechnung erheblich reduziert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen als gering anzusehen.

## **Luft/ Klima**

### Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperatenausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren. Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage Appen gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen geplanten Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der *mesoklimatischen Situation* auszugehen.

Mögliche *kleinklimatische Veränderungen* (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens des Kita-Neubaus gegenüber den Folgen des *Klimawandels* (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) ist nicht erkennbar.

## **Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild**

### Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde gemeindeübergreifend untersucht und das Ortsbild im Hauptort Appen im Bereich des B-Plans folgendermaßen bewertet: „Das Bürgerhaus stellt ein Beispiel für eine gelungene Sanierung und neue Nutzung alter, dorftypischer Bausubstanz dar und bildet mit seinem rückwärtigen, offenen Garten einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft“ (1. Gesamtfortschreibung Appen 2003, S. 113).

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung mit dem Kita-Neubau wird die vorher landwirtschaftlich geprägte, offene Grünlandfläche am Ortsrand in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Durch den bis maximal zweigeschossigen Baukörper und die umgebenden Freiflächen der Kita ist die Beeinträchtigung auf der Fläche selbst aber nur als mäßig bis mittel einzustufen. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist durch den Erhalt der die Kitafläche umgebenden Gehölzstrukturen und die Baumneupflanzungen nicht erheblich.

## **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### Bestandsdarstellung

Als (saniertes) ortstypisches Gebäude ist das Bürgerhaus als ein Zeugnis des kulturellen Erbes als auch als Sachgut anzusehen.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das *Bürgerhaus* wird als kulturelles Erbe und als Sachgut durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Außenbereich des Bürgerhauses als Umfeld des Denkmals kann weiterhin für die Erholung im Freien genutzt werden, wird allerdings bei Erschließungsvariante 1 durch einen Teilverlust der Obstwiese beeinträchtigt. Bei Erschließungsvariante 2 werden die Gartenflächen als Umfeld des Denkmals nicht wesentlich beeinträchtigt.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 3 Mögliche Wechselwirkungen

<b>Schutzgut</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Fläche/Böden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)
Kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen insbesondere mit der umgebenden Landschaft und der Wahrnehmbarkeit für den Menschen

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

## 1.7 Grünordnerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die grünordnerischen Maßnahmen als Festsetzungen für den Bebauungsplan dargestellt.

- Der Knick im Westen und Süden des Plangebietes ist zu erhalten, Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedigungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.
- Sofern Bäume verloren gehen, sind Ersatzpflanzungen entsprechend Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017; standortheimische hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Artenauswahl:

Obstbäume in Sorten

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

- Am Ostrand der Fläche zwischen bestehendem Knick bis zum Privatgarten der Wohnbebauung ist eine mindestens 4 m breite, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Straucharten anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (Pflanzqualität leichte Sträucher/ leichte Heister mit einem Anteil von mindestens 10% Heistern, 2xv).

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Hundsrose	Rosa canina
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna

- Auf den neuen Stellplatzanlagen ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortheimischer mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m<sup>2</sup> herzustellen.

Artenauswahl:

Obstbäume in Sorten

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur

Gefüllte Vogelkirsche

Prunus avium 'Plena'

- Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.

### 1.8 Eingriff und naturschutzrechtlicher Ausgleich

Als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und des „Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013“ sind der Flächenbedarf/ die Neuversiegelung sowie die ggf. entstehenden Baumverluste (s. Erschließungsvariante 1, Anlage 1a) durch das Vorhaben anzusehen.

Durch die geplante Bebauung bzw. Verkehrserschließung ist von einer möglichen zulässigen Versiegelung von (aufgerundet) 11.000 m<sup>2</sup> Gemeinbedarfsfläche x 0,45 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitung) = maximal 4.950 m<sup>2</sup> auszugehen. Nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 ist dafür ein Ausgleich von 4.950 m<sup>2</sup> x 0,5 = 2.475 m<sup>2</sup> einzustellen (Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivflächen und/oder Entwicklung eines naturbetonten Biotoptyps bzw. Ökokonto). Bei dem Faktor 0,5 wird vorsorglich von einer vollständigen Vollversiegelung ausgegangen, die nach der GRZ zulässig wäre.

Durch die Bebauung wird Intensivgrünland (Biotoptyp GA) bzw. Rasen (SGr) als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen (s. hierzu detaillierte Beschreibung in Kap. 1.6, Abschnitt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), hierfür ist gemäß Gemeinsamen Runderlass dann über die Versiegelung hinaus kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Bei Erschließungsvariante 2 ist nicht von Baumverlusten auszugehen. Der Verlust von Obstbäumen bei Erschließungsvariante 1 kann minimiert werden (s. a. Kap. 1.5, Abbildung 2). Für den bei Erschließungsvariante 1 zu erwartenden Verlust von voraussichtlich 15 jüngeren Apfelbäumen (Stammdurchmesser bis max. 20 cm, insgesamt 15 Ersatzbäume), zwei älteren Apfelbäumen und einer Linde (Stammdurchmesser je bis zu 40 cm, insgesamt 6 Ersatzbäume) im Bereich der Erschließungswege/Parkplätze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses (s. Abbildung 2 und Anlage 1a) wären nach der Ausgleichsbemessung für Bäume (Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, MELUR 2017) insgesamt 21 Ersatzbäume (einheimische Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) als Ausgleichsmaßnahme auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Da die Eingrünung der Kita durch den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen bzw. Baumneupflanzungen und die Pflanzung einer Hecke am Ostrand erreicht wird und das Oberflächenwasser in der Umgebung zurückgehalten werden kann (s. dazu Kap. 1.5), ist nach dem Gemeinsamen Runderlass kein zusätzlicher Ausgleich für Landschaftsbild und Wasser erforderlich.

Artenschutzrechtliche CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich (s. Kap. 1.6 im Abschnitt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Umweltauswirkungen, s. Anlage 2).

Der flächige Ausgleich von 2.475 m<sup>2</sup> wird (anteilig) auf Ökokontoflächen der Gemeinde Appen mit den Aktenzeichen 42KOM.2011-12 des Kreises Pinneberg, FD Umwelt in der Gemarkung Appen, Flur 7,

Flurstück 53/7 (Stand 08.02.2018: 0,1633 ha zur Verfügung) und 42KOM.2011-13 des Kreises Pinneberg, FD Umwelt in der Gemarkung Appen, Flur 9, Flurstück 3/0 (Stand 08.02.2018: 0,2839 ha zur Verfügung) realisiert.

### **1.9 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde in Kap. 1.2 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren, entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

### **1.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Da der Geltungsbereich im bisherigen Außenbereich liegt, ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung (keine Änderung des Flächennutzungsplans und keine Aufstellung eines B-Plans) die bisherigen Nutzungen, insbesondere die landwirtschaftliche intensive Grünlandnutzung, weitergeführt würde.

### **1.11 Prüfung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten/ Alternativen**

Für Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke und öffentliche Verwaltungen eignen sich grundsätzlich städtebaulich integrierte Innerortslagen. Mit dem Bürgerhaus und dem Jugendzentrum ist hier ein guter Anknüpfungspunkt vorhanden. An anderen Standorten von öffentlichen Einrichtungen (Bürgerbüro/Grundschule/Sportplätzen) ist entweder kein Raum vorhanden oder sie liegen zu weit außerhalb des Ortskerns. Es bestehen Synergieeffekte mit dem Bürgerhaus, das z. B. für Veranstaltungen genutzt werden kann und dessen Stellplätze mitgenutzt werden können, weil sie tagsüber nur gering genutzt werden.

Auch auf dem Grundstück selbst sind kaum grundsätzlich andere Lösungen vorstellbar, da eine Erschließung von Norden vorgegeben ist und die Anlage der Außenbereiche nach Süden / Südwesten zur freien Landschaft hin eine ideale Anordnung darstellt.

Es stehen daher keine sinnvollen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsalternativen zur Verfügung.

Innerhalb des B-Plangebietes stehen für die verkehrliche Erschließung und Ergänzung der Stellplatzanlagen zwei Varianten zur Diskussion (siehe Gestaltungsplan Variante 1 und 2 als Anlage 1a und 1b), die Gemeinde hat noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen. In der umweltbezogenen Bilanz weist Variante 1 gegenüber Variante 2 mehr Baumverluste auf (voraussichtlich 18 Bäume, s. Kap. 1.8).

### **1.12 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Um-

weltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung, Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen, Herstellungs- und Funktionskontrollen von Ausgleichsmaßnahmen).

### 1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans 30 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte (Kita) südlich des Bürgerhauses. Für die verkehrliche Erschließung und Ergänzung der Stellplatzanlagen gibt es zwei Varianten (siehe Gestaltungsplan Variante 1 und 2 als Anlage 1a und 1b), die Gemeinde hat noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen. Im Umweltbericht wird bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen von der Gestaltungsvariante 1 im Sinne einer „worst case“ Betrachtung ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**:

- Minimierung der Versiegelung durch Pkw-Stellflächen und Erschließungsflächen aufgrund der Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses und Nutzung der bereits bestehenden versiegelten Flächen der temporären Unterkünfte für Flüchtlinge. Steuerung der Versiegelung durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3. Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege soweit von der Nutzungsintensität her möglich.
- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks als gesetzlich geschütztem Biotop mit Knickschutzstreifen und 5 m Mindestabstand zum Baukörper und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Erhalt aller größeren bestehenden Bäume. Minimierung des Eingriffs in den Obstbaumbestand bei Variante 1, bei Variante 2 können die Obstbäume südlich des Bürgerhauses erhalten werden.
- Rodung der verloren gehenden (jüngeren) Obstbäume/ Gehölze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar (Brutvogel- und Fledermausschutz, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme voraussichtlich nur bei Variante 1). Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Bauphase.
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.
- Minimierung von Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb. Schutz von Oberboden.
- Eine (naturnahe) Rückhaltung des Oberflächenwassers der KiTa kann durch entsprechende Erweiterung/ Aufweitung des Grabens im Süden (Regenentwässerung B-Plan 22) oder eine gesonderte Rückhaltung und Nachweis einer Drosselberechnung erfolgen.
- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (z. B. Nutzung von Solarenergie).
- Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch maximal zweistöckige Bebauung, weitgehender Erhalt der randlichen Gehölze und Hecken- und Baumpflanzungen sowie Gestaltungsvorschriften im B-Plan.

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden Geruchsmissionen und störenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm zu rechnen. Die Wirkungen des

Baubetriebes der Kita werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Insgesamt gesehen sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens Kita-Neubau auf die Menschen/Bevölkerung, die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Erholungsnutzung als unerheblich anzusehen.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Es erfolgen keine Eingriffe und Beeinträchtigungen in umgebende Knicks sowie in das südlich angrenzende LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Im Geltungsbereich gehen Teile des artenarmen Intensivgrünlandes, Rasenflächen sowie bei Erschließungsvariante 1 voraussichtlich 18 Bäume (überwiegend jüngere Apfelbäume) südlich bzw. östlich des Bürgerhauses verloren. Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mäßig einzustufen. Die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung beschrieben (s. Artenschutzbericht, Anlage 2). Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor. Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen, die verloren gehen. Überwiegend junge (Obst-)Bäume bei Erschließungsvariante 1 stellen nur einen unwesentlichen Anteil eines Brutreviers von Gehölzbrütern dar. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens und des Pkw-Verkehrs als unerheblich eingestuft. Die Funktionsfähigkeit des Storchen-Kunsthörstes bleibt erhalten.
- Schutzgut Fläche/Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen und Flächenverbrauch. Entsprechend der festgesetzten GRZ können maximal 4.950 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades, als erheblich zu bezeichnen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung einer Rückhaltung des Oberflächenwassers als gering anzusehen.
- Schutzgut Luft/Klima: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung mit dem Kita-Neubau wird die vorher landwirtschaftlich geprägte, offene Grünlandfläche am Ortsrand in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Durch den maximal bis zweigeschossigen Baukörper und die Einbindung in die umgebenden Freiflächen ist die Beeinträchtigung aber nur als mäßig bis mittel einzustufen.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Das Bürgerhaus wird als kulturelles Erbe und als Sachgut durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gartenflächen als Umfeld des Denkmals können in geringem Maße bei Erschließungsvariante 1 beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sind Risiken von schweren Unfällen bzw. Katastrophen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, auszuschließen. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens des Kita-Neubaus gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) ist nicht erkennbar.

### **Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ 2013 ist als Kompensation für das Vorhaben ein flächiger Ausgleich von 2.475 m<sup>2</sup> einzustellen (Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivflächen und/oder Entwicklung eines naturbetonten Biotoptyps, z.B. Ökokonto) sowie – sofern Erschließungsvariante 1 realisiert wird - voraussichtlich insgesamt 21 Ersatzbäume (einheimische Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) als Ausgleichsmaßnahme auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Der flächige Ausgleich von 2.475 m<sup>2</sup> wird (anteilig) auf Ökokontoflächen der Gemeinde Appen mit den Aktenzeichen 42KOM.2011-12 und 42KOM.2011-13 des Kreises Pinneberg, FD Umwelt, realisiert.

Da die Eingrünung der Kita durch den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen bzw. eine Heckenpflanzung bzw. Baumneupflanzungen erreicht wird und das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert bzw. in einem naturnahen Regenrückhaltebecken in der Umgebung zurückgehalten wird, ist nach dem Gemeinsamen Runderlass kein zusätzlicher Ausgleich für Landschaftsbild und Wasser erforderlich.

Artenschutzrechtliche CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

#### **1.14 Quellen zum Umweltbericht**

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 77 S.

Gemeinde Appen (2003): 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen.

Geologisches Büro Thomas Voß (2016): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.

Grüneberg C. H.- G. Bauer H. Haupt O. Hüppop & T. Ryslavý & P. Südbek (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

Innenministerium S-H und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H (2013): Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013.

Klinge A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek.

Klinge A. & C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek 277 S.

Koop B. & R. K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

Kreis Pinneberg (2002): Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) v. 20.12.2002.

Kühnel K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2017.

Landwirtschafts- und Umweltatlas über [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/\\_startseite/\\_documents/atlas.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/_startseite/_documents/atlas.html)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Stand 20.01.2017.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten S-H (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.

Ratajczak, I. (2016): Orientierende Erkundung der Altstandortfläche Hauptstraße 77- 79 im Bereich der Flurstücke 28/5 und 505 (unbebauter Bereich). Im Auftrag der Gemeinde Appen.